

Teil 1

Konzept “Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig”

Erarbeitet: Sozialamt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Unterbringung von Flüchtlingen in Leipzig seit 1990
3. Gesetzlicher Handlungsrahmen
4. Handlungsrahmen für Kommunen
5. Unterbringung
 - 5.1 Überblick über Unterbringungsformen
 - 5.2 Gemeinschaftsunterbringung
 - 5.3 Dezentrale Unterbringung
6. Betreuung
 - 6.1 Soziale Betreuung
 - 6.2 Ergänzende Angebote für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf
 - 6.3 Umfang der Betreuung
 - 6.4 Patenschaftsmodell
7. Öffentlichkeitsarbeit

1. Einleitung

Der Begriff "Asyl" stammt aus dem Griechischen. "Asylon" bedeutet Zufluchtsstätte, "asylon" das, was nicht ergriffen werden kann. In früheren Zeiten waren Asyle meist geheiligte Orte, die den Flüchtenden vor dem Zugriff der weltlichen Macht schützten.

Heute sind weltweit 25 bis 50 Millionen Menschen auf der Flucht. Unter ihnen befinden sich sowohl Menschen, die aus politischen Gründen ihre Heimat verlassen mussten oder die vor Menschenrechtsverletzungen fliehen, als auch – entsprechend der heute aktuellen Fluchtgründe – Umwelt-, Klima-, Bürgerkriegs- und Armutsflüchtlinge. Nur ein geringer Teil der Flüchtlinge erreicht Europa und die Bundesrepublik Deutschland.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist unter Art. 16 Abs. 2 der Schutz politisch Verfolgter fest verankert. Dieses Grundrecht sichert einem Asylsuchenden, der die Grenze Deutschlands erreicht hat, den Zugang zum Asylverfahren und zwar unabhängig vom tatsächlichen Fluchtgrund. Die Zahl der Asylanträge betrug 2010 in der gesamten Bundesrepublik 48.590. Damit stieg die Zahl der Asylanträge zwar im Vergleich zu 2009 um 75%, dennoch befinden sich die Zugangszahlen auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau: 1992 kamen noch 440.000 Asylantragsteller nach Deutschland, 1999 waren es 100.000 Personen.

Die Asylberechtigung wird für politisch Verfolgte (Art. 16a Grundgesetz) und für in Anwendung der Genfer Konvention (GFK) schutzwürdige Flüchtlinge festgestellt. Keine Flüchtlingsanerkennung, jedoch subsidiären Schutz erhalten Menschen, die vor schwerwiegenden Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben geflohen sind.

In den letzten zehn Jahren erhielten im Schnitt etwa 4% der Asylsuchenden vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Schutz nach Artikel 16 a Grundgesetz, rund 12% wurden als GFK-Flüchtlinge anerkannt. Einschließlich der Menschen, welchen subsidiären Schutz erhielten, betrug die Schutzquote bundesweit im Jahr 2008 37,7%, 2009 33,8%, 2010 21,6% und 2011 (Januar bis Oktober) 23% (die Gesamtschutzquote umfasst Personen, denen die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention zuerkannt wurde, sowie Flüchtlinge, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde und die demzufolge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 – 3 Aufenthaltsgesetz erhalten).

Umwelt-, Klima-, Bürgerkriegs- und Armutsflüchtlinge werden entsprechend der deutschen Asylrechtsgebung hingegen nicht als Flüchtlinge anerkannt und erhalten nur in Ausnahmefällen Schutz.

Wurde der Asylantrag abgelehnt, bedeutet dies nicht in jedem Fall eine zeitnahe Rückkehr in die jeweiligen Herkunftsländer. Eine große Anzahl der abgelehnten Asylbewerber/-innen erhält eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung), da ihre Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Dies hat zur Folge, dass die Verweildauer in Deutschland somit oft weit über das Asylverfahren hinausreicht. Duldungen über viele Jahre sind keine Seltenheit. Auch wenn für einige der abgelehnten Asylsuchenden, etwa aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz) eine Verfestigung des Aufenthaltsstatus` erreichbar ist, bedeutet dies für die Allermeisten eine fortan unsichere Aufenthalts- und damit Lebensperspektive mit äußerst begrenzten Rechten.

Aktuell kommen die nach Leipzig zugewiesenen Asylbewerber/-innen hauptsächlich aus Indien, Serbien und Mazedonien. In den beiden Gemeinschaftsunterkünften sind gegenwärtig ca. 450 Menschen (Stand 29.02.) untergebracht, etwa 70% davon sind männlich, 30% sind weiblich. Der Anteil der Alleinstehenden beträgt ca. 70%, demgegenüber gehören etwa 30% Familienverbänden an. Der Anteil der Kinder (bis 16 Jahre) beträgt etwa 20%.

Flüchtlinge verlassen ihr Heimatland erzwungenermaßen – weil sie Opfer schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt wurden, weil ihr Leben, ihre Freiheit, ihre Gesundheit oder ihre Existenz bedroht sind und sie auf Schutz und Hilfe hoffen. Auch die mitunter lange Flucht verläuft oft unter dramatischen und strapaziösen Umständen. Ein erheblicher Anteil der Flüchtlinge weist aufgrund der im Heimatland oder auf der Flucht erlebten Ereignisse und Situationen bereits zum Zeitpunkt des Ankommens in Leipzig posttraumatische Belastungsstörungen auf. Die Ablehnung des Asylantrages und die daraus resultierende, oft langjährige Ungewissheit hinsichtlich der eigenen Zukunft treten in der Folge als Stressoren hinzu. Begleitet wird dies von vielen rechtlichen Einschränkungen, denen diese Menschen etwa beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit oder zu Sprachkursen unterliegen. Zumindest für die Dauer der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ist der Alltag darüber hinaus geprägt von den Erschwernissen, welche mit der Unterbringung einer größeren Anzahl von Menschen unterschiedlicher Herkunft mit unterschiedlichen Wertvorstellungen und religiösen Ansichten sowie verschiedenen Lebenserfahrungen und Lebenseinstellungen auf engem Raum verbunden sind. Im Ergebnis führt dies häufig zur Ausbildung chronischer insbesondere psychischer, in deren Gefolge aber auch physischer Krankheiten.

Anliegen der Stadt Leipzig ist es, allen nach Leipzig zugewiesenen und hier lebenden Asylbewerber/-innen sowie den geduldeten Ausländer/-innen ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen, welches ihrer besonderen Situation und ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt. Unter Ausnutzung des durch die rechtlichen Bedingungen vorgegebenen Gestaltungsspielraumes wird jede Form der Unterbringung genutzt und so ausgestaltet, dass ein höchstmögliches Maß an Privatsphäre und selbstbestimmtem Leben gewährleistet ist.

2. Unterbringung von Flüchtlingen in Leipzig seit 1990

Beginnend mit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten im Jahr 1990 erlangte das Recht der "alten" Bundesrepublik Geltung im damaligen Beitrittsgebiet. Fortan waren die Gesetze und Rechtsnormen durch die Städte und Gemeinden umzusetzen und anzuwenden. Dies betraf unter anderem auch die Verpflichtung, Migranten, darunter Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge, aufzunehmen, unterzubringen und zu versorgen.

Zwar kannte auch die DDR ausländische "Vertragsarbeitnehmer" (vergleichbar den Gastarbeitern in der Bundesrepublik Deutschland). Deren Unterbringung und Versorgung war jedoch weitestgehend Aufgabe der (Wirtschafts-)Betriebe, in denen sie eingesetzt wurden. Die insoweit fehlenden Verwaltungsstrukturen wurden daher parallel zu den ersten Zuweisungen von Asylbewerbern und Flüchtlingen geschaffen. Die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, insbesondere von Objekten, welche der Unterbringung dienen sollten, erfolgte somit unter großem Zeitdruck.

Auch in Leipzig wurden dazu alle sich bietenden Möglichkeiten genutzt: angefangen von eher notdürftig erschlossenen unbebauten Freiflächen, auf denen ausrangierte Bauwagen als "Wohnungen" dienten über Containersiedlungen bis hin zu ehemaligen Wohnheimen für Vertragsarbeitnehmer, welche mitunter mitten in Wohngebieten lagen.

Über lange Jahre stiegen die Zuweisungszahlen deutlich an. Das Hauptaugenmerk der Verwaltung lag in dieser Zeit auf der Bereitstellung der benötigten Unterbringungskapazitäten. Dies führte dazu, dass im Jahr 2003 fünf Gemeinschaftsunterkünfte mit insgesamt 1300 Plätzen existierten, daneben ca. 50 Asylbewerber/-innen hilfsweise in einer Einrichtung des damaligen Landkreises Leipziger Land untergebracht waren und zusätzlich Bedarf an der Inbetriebnahme einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft bestand.

Der ab 2004 einsetzende Rückgang der Zuweisungszahlen führte sukzessive zum Abbau von Unterbringungskapazitäten. In der Folge wurden bis auf aktuell zwei alle Gemeinschaftsunterkünfte geschlossen.

Während die Aufgabe der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in anderen Städten und Landkreisen in Sachsen und der Bundesrepublik in aller Regel den Ausländerbehörden und damit dem ordnungspolitischen Bereich zugeordnet war und ist, wurde in Leipzig von Beginn an ein anderer Weg beschritten. Die Aufgabe der Unterbringung wurde verwaltungsorganisatorisch dem damaligen Amt für Wohnungswesen zugeordnet. Mit dessen Auflösung im Jahr 2001 ging die Aufgabe an das Sozialamt über. Die Versorgung oblag seit je her dem Sozialamt. Mit der Zuordnung der Aufgabe der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zum Sozialdezernat wird in Leipzig gewährleistet, dass die Asylbewerberunterbringung zwar auch unter einem ordnungspolitischen Ansatz, hauptsächlich aber als sozialpolitischer Auftrag verstanden und umgesetzt wird.

Die Berücksichtigung sozialpolitischer Gesichtspunkte fand ihren Ausdruck darin, dass Wohnwagenlager als Unterbringungsform verworfen und dass in gewissem Umfang Mindeststandards für die Errichtung und den Betrieb von Unterbringungseinrichtungen festgeschrieben wurden. Die Maximalkapazität für Gemeinschaftsunterkünfte wurde auf 300 Plätze begrenzt. Gleichzeitig wurde in allen Unterbringungseinrichtungen eine Sozialbetreuung eingerichtet.

Dezentrale Unterbringung, obwohl durch den Gesetzgeber nicht ausdrücklich ausgeschlossen, spielte über lange Zeiträume eine untergeordnete Rolle, da sie infolge entsprechender Regelungen des Freistaates Sachsen auf wenige Einzelfälle beschränkt war, die zudem einem Zustimmungsvorbehalt des zuständigen Regierungspräsidiums unterlagen.

Dennoch wurde bereits unter diesen Bedingungen die dezentrale Unterbringung immer weiter ausgebaut. Möglich war dies, weil Verwaltung und Vertreter/-innen von Flüchtlingsorganisationen gemeinsam nachvollziehbare und nachprüfbare Kriterien für eine dezentrale Unterbringung festlegten.

In den Jahren bis 2008 waren die Zuweisungszahlen rückläufig bzw. blieben auf niedrigem Niveau konstant. Im Jahr 2009 war ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen und im Jahr 2010 stiegen diese Zahlen weiter. Auch im Jahr 2011 war ein deutlicher

Anstieg der Zuweisungszahlen zu verzeichnen. Die Prognose für das laufende Jahr 2012 geht von einem weiteren Anstieg der Zuweisungszahlen aus (vgl. Punkt 5).

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011 ²	2012 ³
86	41	66	50	131(+59) ¹	198 (+63) ¹	260 (+25) ¹	348 - 408

Anzahl der zugewiesenen Asylbewerber/-innen im Kalenderjahr

¹ Mit dem Klammerwert sind Personen erfasst, welche zugewiesen werden, deren Aufenthalt jedoch unbekannt ist und die daher (zunächst) nicht tatsächlich unterzubringen sind.

² Vergleiche dazu auch Teil 2, Umsetzung, Anlage 1

³ Prognose der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Chemnitz

3. Gesetzlicher Handlungsrahmen

Nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 53 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) ist die Stadt Leipzig verpflichtet, Asylbewerber/-innen aufzunehmen und ausreichende Kapazitäten für ihre Unterbringung vorzuhalten.

Asylbewerber/-innen können nicht selbständig über den Zuzug nach Leipzig (oder anderswohin) entscheiden. Die Zuweisung erfolgt zentral und anhand einer festgelegten Quote durch den Freistaat Sachsen. Solange die Zuweisungsentscheidung Bestand hat, i.d.R. also während des Asylverfahrens und häufig auch darüber hinaus, besteht die Pflicht zur Wohnsitznahme in Leipzig. Darüber hinaus unterliegt der tatsächliche Aufenthalt (Bewegungsfreiheit) einer räumlichen Beschränkung (Residenzpflicht). Diese erstreckt sich auf das Gebiet der Kreisfreien Stadt (oder des Landkreises), kann aber auch das Gebiet des Bundeslandes umfassen. Im Ergebnis steht auch die Entscheidung über den Verbleib in Leipzig ebenfalls nicht im Ermessen der/des Betroffenen.

Hinsichtlich der Art der Unterbringung stehen verschiedene Varianten zur Verfügung. Der als Sollvorschrift ausgestaltete Regelfall sieht für die Dauer des Asylverfahrens eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vor. Daneben sind auch "sonstige Unterkünfte" zulässig. Damit ist grundsätzlich die Möglichkeit einer dezentralen Unterbringung eröffnet. In jedem Fall sind bei einer entsprechenden Entscheidung sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu beachten.

Das der Stadt Leipzig als unterer Unterbringungsbehörde insofern eingeräumte Ermessen ist jedoch begrenzt. Bei der Unterbringung von Asylbewerbern handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach Weisung, das Weisungsrecht der zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen – Landesdirektion Leipzig und Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI) in ihrer Funktion als Fachaufsicht bzw. Oberste Fachaufsicht – ist uneingeschränkt. Durch Erlass des SMI ist geregelt, in welchen Fallkonstellationen eine dezentrale Unterbringung erfolgen soll: in Betracht kommen medizinische Indikationen oder humanitäre Gründe (vgl. Punkt 5.3). Einen diesbezüglichen Zustimmungsvorbehalt für jeden Einzelfall gab der Freistaat Sachsen zwar nicht auf, er setzt ihn jedoch nicht mehr um.

Im Zuge der geforderten Interessenabwägung ist weiterhin der sowohl seitens des Gesetzgebers als auch von der weisungsbefugten Landesebene formulierte Mehrkostenvorbehalt zu beachten. Danach dürfen der öffentlichen Hand durch die dezent-

trale Unterbringung keine Mehrkosten im Vergleich zur Gemeinschaftsunterbringung entstehen.

Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt wurde, sind ebenfalls leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für sie besteht jedoch keine Wohnverpflichtung für eine Gemeinschaftsunterkunft. Dies führt allerdings nur dann zu dezentralem Wohnen, wenn dieser Wille entsprechend durch die Betroffenen geäußert wird. Hier entfällt der Mehrkostenvergleich.

Hinsichtlich der Ausgestaltung von Gemeinschaftsunterkünften hat der Gesetz- und Verordnungsgeber Mindestanforderungen formuliert.

In der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und zur sozialen Betreuung (VwV – Unterbringung und Betreuung) vom 26. Juni 2009 wird hinsichtlich des individuellen Wohn- und Schlafbereiches eine Fläche von mindestens 6 m²/Bewohner gefordert. Pro Raum sollen nicht mehr als fünf Bewohner untergebracht werden. Sanitäreinrichtungen wie Duschen, Toiletten und Küchen sind auch in Form von Gemeinschaftsanlagen zulässig.

An sicherheitstechnischer Ausstattung wird die Möglichkeit der sofortigen Alarmierung von Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr vorgeschrieben. Gefordert werden weiterhin bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz gegen unbefugtes Eindringen von außen. Das entsprechende Sicherheitskonzept ist vor Inbetriebnahme der Einrichtung mit der zuständigen Polizeidienststelle abzustimmen.

4. Handlungsrahmen für Kommunen

Zum Selbstverständnis der Stadt Leipzig gehört es, sich der Chancengerechtigkeit aller hier lebenden Menschen, unabhängig von nationaler, kultureller und/oder ethnischer Zugehörigkeit verpflichtet zu fühlen. Ein tolerantes Miteinander ist in diesem Sinne eine Voraussetzung für den Erhalt des sozialen Friedens zwischen den Einwohnern unterschiedlicher kultureller und ethnischer Herkunft.

Die Herstellung von Chancengerechtigkeit in einer zunehmend vielfältiger werdenden Gesellschaft ist gleichzeitig das Ziel jeder Integration. Herkunft, Sprache, Bildungsgrad, Erwerbstätigkeit oder Wohnsituation sind ausschlaggebende Faktoren für Beteiligung in unserer Gesellschaft. Integration muss die Vielfalt der Bevölkerung anerkennen und das Zusammenleben zum beiderseitigen Nutzen gestalten. Entscheidend ist, dass Integration an der Lebenswirklichkeit ansetzt und sich aktuellen Fragen und Entwicklungen stellt. Integration ist ein zweiseitiger Prozess. Er fordert von den Zuwanderinnen und Zuwanderern, dass sie sich auf die neue Lebenssituation einstellen: Neues lernen, sich mit ihrer Herkunft und Biografie in der neuen Umgebung verorten und an die Gegebenheiten anpassen. Gleichzeitig wirken Integrationsprozesse auch in die aufnehmende Gesellschaft: die Kultur der Zuwanderer wird in die aufnehmende Kultur getragen und wirkt auf diese, als Ergänzung, als Systemkritik, als Subkultur, o.ä.. Der Integrationsprozess fordert beide Seiten: Zuwanderer und aufnehmende Gesellschaft, beide müssen integrationsfähig sein oder werden.

Insofern ist Integration eine politische und gesellschaftliche Daueraufgabe, die alle Menschen betrifft und sie gemeinsam in die Pflicht nimmt.

In der Diskussion um Integration und Integrationsbemühungen wird oftmals darauf hingewiesen, dass soziale Integration „vor Ort“, also in den Kommunen stattfindet. Dies impliziert, dass Integration primär eine Aufgabe der Kommunen sei. Damit werden die Möglichkeiten der Kommunen jedoch überschätzt. Dabei wird übersehen, dass die Bedingungen sozialer Integration – welche die ökonomischen, rechtlichen, politischen, schulischen, gesundheitlichen, religiösen oder familiären Verhältnisse betreffen – in regionale, nationale, europäische und auch internationale Horizonte eingebettet sind, die sich der Reichweite lokaler Politik entziehen.

Kommunale Handlungsspielräume werden noch zusätzlich begrenzt, wenn die „über-lokal“ gesetzten Bedingungen erkennbar dazu führen, dass manche Migrantengruppen nach wie vor nicht umfassend in die vorhandenen Integrationsbemühungen eingeschlossen sind. Davon betroffen sind insbesondere Asylbewerber/-innen sowie geduldete Flüchtlinge.

So heißt es im Sächsischen Integrationskonzept, dass „...sich die Sächsische Politik das Ziel gesetzt (hat), durch das Sächsische Integrationskonzept die bereits in Sachsen lebenden Migranten, aber auch die noch kommenden Ausländer besser in die Gesellschaft zu integrieren und zur Verbesserung ihrer sozioökonomischen Situation beizutragen.“ Weiter heißt es: „Dabei richten sich die staatlichen Integrationsmaßnahmen an daueraufenthaltsberechtigte Personen.“ (www.soziales.sachsen.de/download/Arbeitsentwurf_Integrationskonzept.pdf) Wegen der fehlenden Daueraufenthaltsberechtigung gehören daher Asylbewerber/-innen sowie Geduldete nicht zur Zielgruppe des Sächsischen Integrationskonzeptes.

5. Unterbringung

5.1 Überblick über Unterbringungsformen

Das Asylverfahrensgesetz sieht grundsätzlich folgende Unterbringungsformen vor:

- a) Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und
- b) Dezentrale Unterbringung.

Die Dezentrale Unterbringung kann in eigenem Wohnraum mit privatrechtlichem Mietvertrag oder in kommunal angemieteten Gewährleistungswohnungen erfolgen. Diese können der Einzelunterbringung, aber auch der Unterbringung von Wohngemeinschaften dienen.

5.2 Gemeinschaftliche Unterbringung

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist der seitens des Gesetz- und Verordnungsgebers vorgesehene Regelfall (vgl. Pkt. 3).

Abgesehen von Rechtslage und Kostenfragen ist der vorübergehende Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft notwendig und sinnvoll. Gerade nach der Ankunft in

Leipzig (die Ankunft in Deutschland liegt zu diesem Zeitpunkt meist auch nicht viel länger zurück) kann so die erforderliche enge soziale Betreuung sichergestellt werden. Beim Einleben in eine bis dahin oft völlig fremde Lebensweise und Kultur ist Hilfe und Unterstützung u.a. aus folgenden Gründen unerlässlich:

- bevorstehendes oder laufendes Asylverfahren und die daraus resultierende unsichere Lebensperspektive,
- bestehende Sprachbarrieren,
- häufig psychische Beeinträchtigungen,
- fehlende räumliche Orientierung in der Stadt, um alltagspraktische Aufgaben bewältigen zu können.

In dieser Lebenssituation bietet eine Gemeinschaftsunterkunft Schutz und Unterstützung. Neben der ständig verfügbaren sozialen Betreuung ist auch der Kontakt zu Menschen mit den gleichen oder ähnlichen Problemen und der Erfahrungsaustausch zum Umgang mit denselben jederzeit möglich. Wie lange die oder der Einzelne diesen "Schirm" in Anspruch nehmen will oder muss, ist individuell verschieden und vom Maß und der Geschwindigkeit des "Ankommens" mitbestimmt. Auch der dauerhafte Verbleib in einer Gemeinschaftsunterkunft muss möglich sein, da nicht jede Asylbewerberin und jeder Asylbewerber anderweitig untergebracht werden kann und möchte.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Zuweisungszahlen wird für gemeinschaftliches Wohnen eine Gesamtkapazität von derzeit (für das Jahr 2012) 670 Plätzen als notwendig angesehen (vgl. Teil 2, Umsetzung, Anlage 1, Punkt 1.2).

Die Vorschläge zu Standorten für gemeinschaftliches Wohnen finden sich in Teil 2, Umsetzung, Punkt 1.1.

Standards für die gemeinschaftliche Unterbringung

Im folgenden werden die Standards für gemeinschaftliches Wohnen in Leipzig neu beschrieben. Eine Einrichtung zum gemeinschaftlichen Wohnen enthält danach mehrere kleine, abgegrenzte (abschließbare) Wohneinheiten, die, soweit es die baulichen Gegebenheiten zulassen, jeweils über eine eigene Kochgelegenheit und eine eigene Sanitär-/ Nasszelle verfügen. Die Größe einer Unterkunft für gemeinschaftliches Wohnen wurde per Ratsbeschluss auf 50 Plätze begrenzt (RBV/404/10 vom 16.06.2010). Bei den Objekten handelt es sich regelmäßig um bestehende Miethäuser.

Ausnahmsweise können in Situationen wie in Teil 2, Umsetzung, Punkt 1.2, S. 6, dargestellt, in Systembauweise ausgeführte Objekte genutzt werden.

Hinsichtlich der Lage der Einrichtungen im Stadtgebiet wurde darauf orientiert, möglichst zentrale Standorte mit guter ÖPNV-Anbindung und ausreichenden Versorgungsmöglichkeiten in verschiedenen Stadtteilen zu binden.

Für die Ausstattung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsunterkünften in Leipzig werden höhere Standards festgelegt, als sie die Vorgaben des Freistaates Sachsen aus der Verwaltungsvorschrift „Unterbringung und soziale Betreuung“ treffen. So wird

eine Mindestfläche für Wohnen und Schlafen von 7,5 m² pro Bewohner (anstatt 6,0 m²) festgelegt.

Bisher wurden in den Unterkünften bei voller Auslastung bis zu 4 Bewohner/-innen pro Raum untergebracht. Künftig erfolgt eine Begrenzung auf maximal 2 Bewohner/-innen je Wohn-/Schlafraum. Innerhalb von Familienverbänden kann die Belegung auch mit bis zu drei Personen erfolgen. Bei der Auswahl der Unterkünfte wird darauf geachtet, dass mit geeigneten Raumgrößen trotzdem wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird. Familien, die vorübergehend oder auf eigenen Wunsch dauerhaft in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, erhalten dort eine abgeschlossene Wohneinheit (keine Einzelräume).

Die höheren Standards bei den zur Verfügung zu stellenden Flächen ergeben sich bereits rein tatsächlich durch die vorgefundenen Raumzuschnitte in den benannten Objekten. Diese können nur mit sehr hohem zusätzlichem Sanierungsaufwand verändert werden.

Auch der politische Ansatz ist im Wandel: wie insbesondere der Ausländerbeauftragte des Freistaates Sachsen formuliert, sollen Asylbewerber/-innen künftig besser integriert werden.

Letztlich tragen verbesserte Unterbringungsstandards auch dazu bei, das Leben in Einrichtungen gemeinschaftlichen Wohnens sozialverträglicher zu gestalten. Angesichts des Umstandes, dass hier Menschen in Not über längere Zeiträume auf begrenztem Raum zusammenleben, erhöht dies auch die Sicherheit in den Einrichtungen selbst sowie in ihrem Umfeld.

Der Zugang zu den Medien wird vorrangig über eine zentrale Satellitenanlage und TV-Anschluss in jedem Raum unter Berücksichtigung der Interessen der Bewohner sichergestellt.

Die Objekte verfügen über gemeinschaftlich nutzbare Räume für verschiedene Zwecke (Treffpunkt, Spiel, Hausaufgaben, Gebet, Unterhaltung, Veranstaltungen etc.). Daneben werden Räume für weitere Gemeinschaftseinrichtungen vorgehalten (Waschmaschinenraum, Trockenplätze o.ä.). Die Außenbereiche bieten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung (Sitzecke, Grillplatz, Tischtennisplatte o.ä.).

Für die soziale Betreuung vor Ort stehen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Zum Standard gehören angemessene Sicherheitsmaßnahmen und -ausstattungen. Diese beinhalten durchwurfhemmendes Fensterglas im EG und 1. OG.

Soweit baulich möglich und notwendig, erfolgt die Grundstücksbegrenzung durch eine optisch ansprechend gestaltete Umzäunung. Darüber hinaus sind bei Bedarf Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Aufgabenübertragung

Vorgesehen ist, die vorzuhaltenden Unterkünfte für gemeinschaftliches Wohnen durch Dritte betreiben zu lassen. Hierzu werden entsprechende Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Eine Betreuung der Objekte durch die Stadt Leipzig selbst ist nicht vorgesehen (vgl. dazu Teil Umsetzung, Punkt 4).

Diese Entscheidung stützt sich u.a. auf folgende Prämissen:

- Eine Betreuung durch die Stadt zöge einen zusätzlichen Stellenbedarf nach sich. Dies widerspricht jedoch der grundlegenden Festlegung, einen weiteren Stellenaufwuchs bei der Stadt Leipzig zu vermeiden.
- Grundsätzlich gilt es zu prüfen, ob die Bewirtschaftung und Betreuung durch einen Dritten wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Aus diesen Gründen soll auch das in jedem Objekt vorzuhaltende Angebot an Betreuungsleistungen (vgl. dazu Punkt 6) nach entsprechender Ausschreibung über die vertragliche Bindung externer Partner realisiert werden. Ausschreibung und Vergabe erfolgen jeweils in mehreren Losen.

5.3 Dezentrale Unterbringung

Dezentrale Unterbringung umfasst jegliches Wohnen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften. Bereits heute sind mehr als 60 % der in Leipzig lebenden Asylbewerber/-innen mit dezentralem Wohnraum versorgt. Darunter befinden sich insbesondere 95 % der in Familienverbänden lebenden Personen.

Eine generell dezentrale Unterbringung ist angesichts des rechtlichen Rahmens (vgl. Punkt 3) nicht möglich, sie wäre ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Die Frage, ob im Einzelfall dezentral untergebracht werden kann, beantwortet sich im Rahmen eines bereits etablierten Verfahrens.

Sie kann erfolgen, wenn:

- der Wunsch nach dezentraler Unterbringung mittels Antrag bekundet ist (Einzelantragstellung),
- ein positiver Kostenvergleich vorgenommen werden kann (angemessene Unterkunft = kostengünstiger als die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft)

und wenn

- a) sie aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung zur Besserung des Gesundheitszustandes und/oder zur Ermöglichung der vollständigen Genesung amtsärztlich empfohlen ist (medizinischer Grund) oder
- b) humanitäre Gründe vorliegen.

Bei der Ermessensentscheidung über die dezentrale Unterbringung findet auch eine Sozialprognose Berücksichtigung.

Kriterien für eine dezentrale Unterbringung

Eine Untersetzung des Begriffes "humanitärer Grund" hat der Gesetz- und Verordnungsgeber bislang nicht vorgenommen. Daher wurde in Zusammenarbeit von Leipziger Flüchtlingsorganisationen, dem Referat Migration und Integration und dem So-

zialamt ein Kriterienkatalog entwickelt, welcher bereits in den vergangenen Jahren einen Handlungsleitfaden darstellte. Auf seiner Grundlage konnte bei Erfüllung eines oder mehrerer Kriterien eine dezentrale Unterbringung erfolgen.

Der Kriterienkatalog wurde im Dezember 2010 und Januar 2011 im Arbeitskreis Migrantenhilfe diskutiert und im Ergebnis den aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen angepasst. Humanitäre Gründe sind demnach / liegen vor bei:

- Familien mit einem oder mehreren Kindern / Jugendlichen bei besonderer familiärer Belastung (z.B. regelmäßiger KiTa- oder Schulbesuch bzw. Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme),
- Konflikten, die aufgrund religiöser, ethnischer, politischer oder geschlechtsspezifischer Ausrichtung der / des Einzelnen in der Gemeinschaftsunterkunft entstehen und die durch den Umzug in eine andere Gemeinschaftsunterkunft nicht behoben werden können,
- Diskriminierung alleinstehender Frauen, wenn Abhilfe durch die Unterbringung in einer anderen Gemeinschaftsunterkunft nicht möglich ist,
- Vorliegen von psychischen oder psychologischen Problemen, attestiert durch ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten (amtsärztlich bestätigt),
- Ausübung einer Berufsausbildung oder eines Studiums sowie Besuch einer Abendsschule,
- Status als unbegleiteter (ehemals) minderjähriger Flüchtling zum Zeitpunkt der Beendigung der Betreuung durch das Jugendamt,
- Lebensalter, wenn aufgrund dessen die Wohnsituation in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr zu bewältigen ist.

Dabei erfolgt jede dezentrale Unterbringung im Ergebnis einer Einzelfallprüfung. Auch der pflichtgemäß vorzunehmende Kostenvergleich (vgl. Punkt 3, Mehrkostenvorbehalt) erfolgt für den Einzelfall.

Welcher Kostenrahmen für dezentrales Wohnen zur Verfügung steht, hängt von den finanziellen Gegebenheiten – dem zu zahlenden Betreibersatz – der Gemeinschaftsunterkünfte ab. Ansonsten bilden die im Rahmen des SGB II und des SGB XII als angemessen betrachteten Kosten der Unterkunft die Kostenobergrenze.

Durch den Träger der Sozialbetreuung in der Gemeinschaftsunterkunft wird bei beabsichtigter dezentraler Unterbringung eine Sozialprognose erstellt. Ausgehend vom Verlauf der Orientierungsphase in der Gemeinschaftseinrichtung wird eingeschätzt, ob der/die Antragsteller/-in in der Lage ist, mit den Anforderungen selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Wohnens zurechtzukommen.

Eine Aussage zur individuellen ausländerrechtlichen Perspektive wird hingegen nur in wenigen Einzelfällen Berücksichtigung bei der Entscheidung finden können.

Soweit sich der / die Antragstellerin im Asylverfahren befindet, sind Auskünfte nicht zu erlangen, da die Bearbeitungszuständigkeit für Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt.

Nach Abschluss des Asylverfahrens erteilte Duldungen gelten in der Regel für 3 bis 6 Monate. Der / die InhaberIn ist grundsätzlich vollziehbar ausreisepflichtig, kann dem jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nachkommen. Entfallen diese Gründe, kann die Beendigung des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland jederzeit erfolgen. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden seitens der Zent-

ralen Ausländerbehörde Chemnitz vollzogen. Diese ist nicht verpflichtet, kommunale Behörden über vorgesehene Abschiebungen in Kenntnis zu setzen.

Besonderes Augenmerk wird auf eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache gelegt. Die dezentrale Unterbringung soll zur Integration von Flüchtlingen in die Leipziger Stadtgesellschaft beitragen. Die Möglichkeit einer Verständigung in deutscher Sprache ist Voraussetzung für das Gelingen von Integration. Daneben sind Deutschkenntnisse schon beim Abschluss von Mietverträgen, in der Folge aber auch bei der Bewältigung des Alltages erforderlich. Sie tragen zudem nicht unwesentlich zur Akzeptanz unter der einheimischen Bevölkerung bei. Zum Zeitpunkt des Auszuges aus einer Gemeinschaftsunterkunft muss daher zumindest ein einfaches Gespräch in deutscher Sprache möglich sein.

Der Zugang zu Maßnahmen des Spracherwerbs ist für Asylbewerber/-innen sowie für Geduldete nur eingeschränkt gegeben. Ohne die Möglichkeit einer regulären Wissensvermittlung dauert es daher mitunter lange, bis die deutsche Sprache ausreichend beherrscht wird. Daher sollen als unzureichend eingeschätzte Sprachkenntnisse kein grundsätzliches Ausschlusskriterium hinsichtlich der dezentralen Unterbringung darstellen. Gleichwohl wird von allen Flüchtlingen erwartet, dass sie Angebote zum Spracherwerb aktiv wahrnehmen.

Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Verlassens der Gemeinschaftsunterkunft ein leistungsrechtlicher Status erreicht, welcher aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) heraus die analoge Anwendung des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch, (SGB XII) vorsieht, besteht bei nachgewiesenem Bedarf Anspruch auf Gewährung einer Wohnungserstaussstattung sowie auf die Übernahme etwaiger Betriebskostennachforderungen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn zuvor 48 Monate Leistungen nach dem AsylbLG bezogen wurden und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde.

Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Verlassens der Gemeinschaftsunterkunft die analoge Anwendung des SGB XII nicht möglich, ist die Gewährung einer Wohnungserstaussstattung analog SGB XII ausgeschlossen. Jedoch sind die Kosten für den "notwendigen" Hausrat zu übernehmen. Die Übernahme von Betriebskostennachforderungen ist nach Prüfung im Einzelfall zulässig, insofern sie "notwendig" ist.

Entfällt eine analoge Anwendung des SGB XII aus Gründen, welche die oder der Betroffene selbst zu vertreten hat, etwa weil sie/er ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten z.B. bei der Identitätsfeststellung oder der Passbeschaffung, nicht nachkommt, sind Spendenmöbel selbst zu beschaffen. Andernfalls wird hierbei Unterstützung dadurch angeboten, dass ein in Leipzig ansässiger Träger mit der Akquise von Spendenmöbeln beauftragt ist.

Mit der Zustimmung zu dezentraler Unterbringung ist dem/der Asylbewerber/-in bzw. der oder dem Geduldeten die Möglichkeit eröffnet, sich selbstständig angemessenen Wohnraum zu suchen. Wohnungs- bzw. Mietvertragsangebote sind dem Sozialamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; dies folgt insoweit der Praxis der Leistungsgewährung nach dem SGB XII.

Unterbringung in Gewährleistungswohnungen

Wenn die leistungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dezentrale Unterbringung noch nicht erfüllt sind (die 48-Monats-Frist läuft noch) und die in der Gemeinschaftsunterkunft angebotene umfassende Erstbetreuung nicht mehr benötigt wird, kann die Unterbringung künftig auch in Gewährleistungswohnungen erfolgen. Dabei handelt es sich um eine dezentrale Unterbringung in für diesen Zweck durch die Stadt Leipzig vorrangig aus dem Bestand der städtischen Wohnungsgesellschaft LWB angemieteten Wohnungen.

Hier können vor allem Asylbewerberinnen und Asylbewerber oder Geduldete untergebracht werden, die über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen und bei denen eigene Bemühungen Integrationsfortschritte erkennen lassen, etwa durch Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums oder durch die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten (s.a. Papier des Sächsischen Ausländerbeauftragten Prof. Gillo vom 19.03.2010 – Sieben Anregungen für ein weltoffeneres Sachsen, Punkt 5).

Ausdrücklich möglich ist die Bildung von Wohngruppen. Sie ist insbesondere für Alleinstehende sinnvoll, da die Verfügbarkeit von Ein- und kleinen Zweiraumwohnungen im unteren Preissegment auf dem Leipziger Wohnungsmarkt begrenzt ist. Dies soll jedoch nicht dazu führen, dass Alleinstehenden die dezentrale Unterbringung verwehrt wird. Die Zusammensetzung von Wohngruppen entspricht primär den Wünschen der Flüchtlinge; sie kann sich beispielsweise an identischer Nationalität oder Religion orientieren, aber auch gemeinsamen Interessen (Auszubildende, Studenten) folgen.

Besonderes Augenmerk gilt Familien mit Kindern. Eine solche Konstellation stellt einen humanitären Grund für eine dezentrale Unterbringung dar. Daher können Familien mit Kindern bei entsprechendem Wunsch die Gemeinschaftsunterkunft nach der Orientierungsphase verlassen, auch wenn das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sofern das Leistungsrecht zu diesem Zeitpunkt keine weitergehende Unterstützung zulässt, wird Familien die Unterbringung in angemieteten Wohnungen angeboten. Gleiches gilt für Asylbewerber/-innen sowie Geduldete, bei denen aus medizinischen Gründen die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nicht mehr möglich ist.

Die Ausstattung von Gewährleistungswohnungen erfolgt mit Spendenmöbeln. Gewährleistungswohnungen können bei Auszug eines oder mehrerer Bewohner/-innen "nachbesetzt" werden. Zu Auszügen kann es etwa infolge aufenthaltsbeendender Maßnahmen kommen. Wenn mit Fristablauf leistungsrechtlich die Voraussetzungen der analogen Anwendung des SGB XII vorliegen, kann bei Zustimmung des Vermieters die Wandelung in ein reguläres Mietverhältnis zwischen dem Flüchtling und dem Vermieter erfolgen.

Die Unterbringung in Gewährleistungswohnungen ermöglicht den Bewohner/-innen ein deutlich höheres Maß an individuellem Freiraum und Selbstbestimmtheit. Die anzumietenden Wohnungen können sich über das gesamte Stadtgebiet verteilen, sicherheitstechnische Einrichtungen wie Umzäunung oder Wachschatz entfallen. Um den Bewohner/-innen den Umgang mit Verbrauchsgütern wie Wasser und Energie zu erleichtern wird angestrebt, die Wohnungen nach Möglichkeit mit Vorkassezählern oder anderen geeigneten technischen Einrichtungen zu versehen.

Das Sozialamt verfügt nicht über die personellen Ressourcen, welche für den Abschluss und die notwendige Aktualisierung der abzuschließenden Mietverträge sowie die laufende Kontrolle der Einhaltung der für die Stadt Leipzig als Mieter daraus resultierenden Pflichten erforderlich ist. Sofern Gewährleistungswohnungen im Rahmen dezentraler Unterbringung in signifikant hoher Anzahl nachgefragt werden, sind die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.

6. Betreuung

6.1 Soziale Betreuung

Zum Jahresende 2011 lebten insgesamt 40.775 Leipziger/-innen einen Migrationshintergrund. Dies entspricht 8 % der Bevölkerung. Während all diese Menschen in einer neuen kulturellen und sozialen Umgebung zurechtkommen müssen, sind Asylsuchende und Flüchtlinge darüber hinaus besonders schwierigen Lebensumständen ausgesetzt. Aus diesem Grund ist die soziale Betreuung von Flüchtlingen erforderlich. Sie ist durch den Gesetzgeber nicht gefordert und stellt insofern eine freiwillige Leistung dar.

Der Entschluss zum Migrationsakt an sich kann durch traumatisierende Erlebnisse, z.B. Folter, Vergewaltigung oder Kriegshandlungen ausgelöst worden sein. In einer Gesellschaft mit unbekannten Normen und Werten, einem Land mit einer anderen Sprache und einem anderen Rechtssystem Fuß zu fassen, stellt eine große Herausforderung dar. Belastende Vorerfahrungen auf dem oft mit Lebensrisiko behafteten Fluchtweg und die permanente Sorge um das Schicksal der im Herkunftsland verbliebenen Angehörigen erschweren diesen Prozess und können zu einer Überforderung führen.

Zudem müssen Asylsuchende bis zur Anerkennung ihres rechtlichen Status' als Flüchtlinge ein Leben mit vielfachen Restriktionen, darunter die Residenzpflicht, die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und das Verbot bzw. die nur in engen Grenzen vorhandene Möglichkeit, eine Arbeit aufzunehmen, führen. Die zum Teil Jahre währende Ungewissheit über die eigene Zukunft durch eine langjährige Dauer des Asylverfahrens, Kettenduldung, Angst vor Widerruf der zuerkannten Flüchtlingseigenschaft ist belastend und bildet einen eigenständigen Stressfaktor. Anhaltende stressreiche Erfahrungen bahnen nicht selten den Weg für körperliche Erkrankungen ebenso wie für Depressionen, Angststörungen, psychosomatische Störungen oder Suchterkrankungen.

Frühzeitige psychosoziale Interventionen und Unterstützungsangebote unmittelbar nach der Ankunft in Deutschland können die Eingewöhnung erleichtern und manifeste psychische Störungen verhindern. Für die Betreuung und Beratung sollen Fachkräfte mit sozialarbeiterischer und möglichst ergänzend psychologischer/psychotherapeutischer Ausbildung gebunden werden. Die Kenntnis des Asylverfahrens ist erforderlich, ein eigener Migrationshintergrund wünschenswert. Die muttersprachliche Betreuung der Zugewanderten sowie eine besondere interkulturelle Sensitivität der Berater sind essentiell für eine wirksame Unterstützung beim Ankommen in der neuen Umgebung.

Daneben ist die soziale Betreuung maßgeblich verantwortlich für das Gelingen von Integration, je nachdem, wie sie es schafft, den Flüchtlingen eine praktische Vorstellung vom Leben in Deutschland und von den hiesigen Normen und Wertmaßstäben zu vermitteln. Die hierbei erreichte Qualität spiegelt sich im Maß der Akzeptanz der Flüchtlinge durch die Aufnahmegesellschaft wider.

Ziel sozialer Betreuung ist:

- die Milderung der Folgen der Flucht aus dem Herkunftsland und des persönlichen Schicksals,
- die Unterstützung bei der Eingewöhnung in eine neue Lebensweise,
- die Unterstützung bei der Sicherung der gesundheitlichen und hygienischen Grundversorgung,
- die Deeskalation im Fall von Konflikten,
- die Förderung von Selbsthilfeaktivitäten.

Für die Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften bedeutet dies, dass unter Berücksichtigung unterschiedlichen Bedürfnisse der Bewohner/-innen differenzierte Inhalte und Umfänge an Betreuungsleistungen zu erbringen sind. Diese sind anhand der Bewohnerstruktur laufend zu überprüfen und ggf. anzupassen. Davon ausgehend sind in jeweils erforderlichem Umfang und angemessener Intensität folgende Inhalte zwingend notwendig:

- Orientierungshilfen zur Einführung in das kulturelle, soziale und rechtsstaatliche System, die Lebensbedingungen und Lebensgewohnheiten in der Bundesrepublik Deutschland,
- Unterstützung bei der Organisation des täglichen Lebens und der Entwicklung des Verantwortungsgefühls für die Umgebung zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit der Bewohner,
- Erkennen sich anbahnender Konfliktsituationen innerhalb der Einrichtungen und in deren näherem Umfeld sowie Hilfe bei ihrer Bewältigung bzw. Vermeidung,
- Unterstützung bei der Gestaltung des Zusammenlebens der Bewohner der Einrichtungen,
- Vernetzung mit bestehenden Angeboten, insbesondere solchen, die dem Spracherwerb dienen. Partner sind Schulen (Deutsch als Zweitsprache), die Volkshochschule (Sprachkurs für AsylbewerberInnen) oder Angebote von Vereinen ("Mama lernt Deutsch").

Bewährte Projekte – ermöglicht u.a. durch die aktive Suche nach ehrenamtlichen Unterstützern und deren Einbindung in die Betreuungsarbeit – wie etwa das Angebot eines Deutschunterrichts für Frauen und eine regelmäßige Hausaufgabenhilfe für Schulkinder sollen beibehalten werden.

Vorbereitung auf eine dezentrale Unterbringung

Der Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft dient auch der gezielten Vorbereitung auf eine anschließende dezentrale Unterbringung. Im Rahmen der Betreuung sind daher Maßnahmen vorzusehen, welche dies ermöglichen können. Konkret sind dabei Kenntnisse über die Kultur des Zusammenlebens zu vermitteln. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Beherrschung der deutschen Sprache bewusst als Basis für jede Integration wahrgenommen wird. Wesentlich ist daneben das Wissen, wer unter

den Bedingungen der dezentralen Unterbringung in welchen Lebenssituationen Hilfe und Unterstützung bietet und wie der Zugang zu diesen Hilfen erfolgt. Im Bedarfsfall sind die entsprechenden Kontakte bereits vor dem Auszug herzustellen.

Daneben können auch alltagspraktische Erfahrungen bereits im Vorfeld vermittelt werden: so ist es, wenn technisch und finanziell möglich, vorstellbar, Stromzähler und Wasseruhren zu installieren, um eine Vorstellung von individuellem Verbrauchsverhalten zu erzeugen. Auch Maßnahmen wie Mülltrennung und Treppenhausreinigung gehören in diesen Aufgabenbereich.

Das Betreuungsangebot ist darüber hinaus im Sinne einer Primärprävention auszubauen bzw. zu ergänzen um:

- professionelle psychologische Beratung für einen Teil der Zielgruppe (Unterstützung und Ressourcenaufbau in schwierigen Lebenssituationen oder bei sich anzeigenden psychischen Störungen),
- Interventionsprogramme (Stressbewältigung, Konfliktlösungsstrategien, Anti-Aggressionstraining, Maßnahmen zur Stärkung des Wohlbefindens, Eltern- und Erziehungsberatung),
- Präventions- und Gesundheitsförderungsprogramme (Suchtprävention einschließlich nicht stoffgebundener Abhängigkeiten wie Spiel- und Computersucht, Ernährungsberatung, Sexual- und Schwangerschaftsberatung, Diabetesprävention, Ermöglichung des Zugangs zu kostenfreien gesundheitsfördernden Maßnahmen, Einrichtungen und Informationswegen),
- Einbindung interessierter Migrantinnen und Migranten in ehrenamtliche Projekte zur Nutzung und Erweiterung von Kompetenzen/ Ressourcen,
- sinnvolle Beschäftigungsangebote (sportliche, kulturelle und Bildungsangebote wie Hilfestellung beim systematischen Spracherwerb, Bibliothek, Filmvorführungen, Sportveranstaltungen, Länderabende, Informationsvermittlung zum deutschen Rechtssystem). Möglichkeiten hierfür bieten sich etwa bei der Instandhaltung und Pflege der Einrichtung und ihrer Außenanlagen. Soweit realisierbar und zulässig, können aber auch die Unterstützung von Schul- und Sporthallenhausmeistern oder die Mitarbeit in Bibliotheken in Betracht kommen. Vorhandene Möglichkeiten für eine Entlohnung sind zu nutzen. Die Sozialbetreuung motiviert die Flüchtlinge entsprechend ihrer vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beteiligung.

Hierzu sind verbindliche Kooperationsbeziehungen zu vorhandenen Fachstellen herzustellen.

Da die dezentrale Unterbringung künftig weiter ausgebaut und im Einzelfall auch früher als bisher umgesetzt werden soll, ist beim Übergang von Gemeinschafts- zu dezentraler Unterbringung darauf hinzuwirken, dass bestehende Kontakte zu Vereinen und ihren Hilfs-, Beratungs- und Beschäftigungsangeboten nicht abbrechen.

Auch dezentral untergebrachte Flüchtlinge bedürfen einer sozialen Betreuung. Es sind jedoch inhaltlich andere Schwerpunkte zu setzen als in einer Gemeinschaftsunterkunft, da Eingewöhnungs- und Orientierungsphase dann bereits durchlaufen sind. Das Hauptaugenmerk muss auf der Unterstützung in der Bewältigung des Alltages unter den Bedingungen eines weitgehend selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Lebens im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe liegen. Zu diesen Bedingungen ge-

hört, dass Unterstützung und Beratung nicht mehr im Wege aufsuchender Hilfe angeboten werden kann. Dezentral untergebrachten Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Geduldeten ist daher zuerst und vor allem zu vermitteln, dass sie selbst aktiv werden, sich Hilfe "holen" müssen. Partner und gleichzeitig Angebotserbringer sind dabei Vereine der Flüchtlingsarbeit. Daneben stehen auch die Beratungsangebote in den Gemeinschaftsunterkünften weiterhin zur Verfügung.

Arbeitsgelegenheiten

Ein immer wieder insbesondere von den Betroffenen selbst hervorgehobener Aspekt des Lebens vor allem in Gemeinschaftsunterkünften ist die fehlende Tagesstruktur und in diesem Zusammenhang vor allem die fehlende Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeitsbeschäftigung. Dabei geht es nicht nur um einen finanziellen Verdienst, sondern auch um eine sinnvolle Tagesgestaltung und um das Bedürfnis, vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten nutzen und ausbauen zu können.

Diesen Intentionen steht entgegen, dass Flüchtlingen während des laufenden Asylverfahrens und im Status der Duldung der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nahezu verwehrt ist. Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts oder ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung lassen sich somit in der Regel nicht begründen und ausüben. Jedoch bietet das Asylbewerberleistungsrecht die Möglichkeit, Arbeitsgelegenheiten wahrzunehmen, die bei kommunalen oder gemeinnützigen Trägern angeboten werden.

Im Zuge der Neuausrichtung der Betreuung von Flüchtlingen sollen solche Arbeitsgelegenheiten sowohl in den Gemeinschaftsunterkünften selbst als auch außerhalb derselben geschaffen werden. Diese werden zunächst vorrangig den Bewohner/-innen der Gemeinschaftsunterkünfte offen stehen. Der Einsatz von aktuell oder künftig dezentral untergebrachten Flüchtlingen ist gleichwohl möglich. Als mögliche Einsatzbereiche kommen z.B. einfache Instandhaltungsarbeiten in den Gemeinschaftsunterkünften und ihren Außenanlagen, die Unterstützung und Mitarbeit in gemeinwesenorientierten Projekten, etwa Möbeldiensten, aber auch Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten in kommunalen Schulgebäuden und Sporthallen in Betracht. Als Partner wurden bereits der Verein Pandechaion (für Arbeitsgelegenheiten in der Einrichtung Liliensteinstr. 15a), der Caritasverband Leipzig (im Rahmen des Möbelprojektes in Grünau) sowie der SEB gewonnen.

6.2 Ergänzende Angebote für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Ein kleiner Teil der Zielgruppe weist einen erhöhten Betreuungsbedarf auf. Er resultiert aus traumatischen Erlebnissen und Erfahrungen vor und während der Flucht, aber auch aus langjährigem Leben unter den Bedingungen einer Gemeinschaftsunterkunft. Ergebnisse können psychische Auffälligkeiten oder auch der Gebrauch von Drogen sein. Für diese Flüchtlinge sind weiterführende Angebote und Maßnahmen erforderlich, welche insbesondere im Bereich der Sekundärprävention liegen.

Eine standardisierte, dokumentierte Befragung unter 65 drogenabhängigen Migranten mit Fluchthintergrund in Leipzig im Jahr 2007 hat ergeben, dass 71% von ihnen erst in Deutschland mit Drogen in Kontakt gekommen und abhängig geworden sind.

Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Trägern der Suchtkrankenhilfe wird angestrebt.

Der Drogenkonsum der Suchtkranken bedeutet für den Einzelnen ein extrem erhöhtes Risiko, z. B. an Hepatitis C, HIV-Infektionen und schweren Depressionen mit impliziter Suizid tendenz zu erkranken. Entgiftungsmaßnahmen, Substitutionsprogramme und die Behandlung chronisch gewordener physischer Krankheitsbilder verursachen hohe Kosten bei geringen vollständigen und dauerhaften Heilungschancen. Gleichzeitig ist der Eigenkonsum zumeist mit deliktischem Handeln wie Beschaffungskriminalität, Handel mit Betäubungsmitteln und Beschaffungsprostitution verbunden.

Insbesondere bei diesem Personenkreis ist es für die Betreuung und Beratung von großer Bedeutung, Fachkräfte mit psychologischer/psychotherapeutischer Ausbildung sowie eigenem Migrationshintergrund und Kenntnis des Asylverfahrens zu gewinnen.

Für die Betreuung von suchtkranken Asylbewerbern sowie Geduldeten sind zusätzlich regelmäßige Angebote der Suchtberatung vorzuhalten und zu finanzieren. Dazu gehören:

- die Gewährleistung des Zugang zu Substitutionsbehandlung
- die Sicherstellung der psychosozialen Betreuung über muttersprachliche Fachkräfte; hierbei sollen nach Möglichkeit Mitarbeiter und Know-how des Projektes IKUSH (Interkulturelle Suchthilfe) gebunden werden
- die Gewährleistung des Zugangs zu weiterführenden Angeboten der Suchtkrankenhilfe
- der Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen nach Einzelfallprüfung
- nach erfolgreichem Abschluss einzelner Maßnahmen die zwingende Vermittlung der Betroffenen in andere Wohnformen

In den Jahren 2009 bis Mai 2012 konnten Maßnahmen der Suchtkrankenhilfe mit dem über das Bundesmodellprojekt IKUSH (Interkulturelle Suchtkrankenhilfe in Leipzig) erbracht werden. In der Modelllaufzeit wurden zusätzliche Maßnahmen für Asylsuchende mit einer Suchtmittelabhängigkeit (Sekundärprävention) in geringem Umfang in den Unterbringungseinrichtungen selbst angeboten. In der Einrichtung Torgauer Straße 290 erfolgte wöchentlich eine zweistündige Suchtberatung, in der Einrichtung Liliensteinstraße 15a gab es dieses Angebot bei Bedarf. Es wurde ein Sprachkurs für drogenabhängige Menschen mit Migrationshintergrund über die Suchtberatungsstellen, in denen Muttersprachler tätig sind, angeboten. Daneben erfolgte die Suchtberatung in den Suchtberatungs- und Behandlungsstellen der Stadt Leipzig durch Muttersprachler. Das Zentrum für Drogenhilfe des Städtischen Klinikums „St. Georg“ Leipzig bot in der ALTERNATIVE I russische und arabische Beratung an, in der ALTERNATIVE II persische. Darüber hinaus wurde eine psychosoziale Begleitung von Substituierten durch eine muttersprachliche persische Fachkraft in der ALTERNATIVE II angeboten.

Die erforderliche umfassende Sekundärprävention beinhalteten weitere Maßnahmen:

- Professionelle Suchtberatung (Abstinenzmotivation; Vermittlung zu Entgiftung, Therapie und Substitution; sekundäre und tertiäre Prävention; Aufbau von Selbsthilfegruppen; Angehörigenberatung; Beratung bei komorbiden Störungen wie z.B. Depression),
- Beschäftigungsangebote (dienen u.a. der sekundären/tertiären Prävention und der Abstinenzmotivation; z.B. Sprachkurse, Länderabende, fremdsprachige Bibliothek, Filmvorführungen, Sportangebote),
- Kontrollmaßnahmen (bei Verdacht Kontrollen der Bewohner/-innen und ihrer Besucher/-innen).

Das Projekt endet im Mai 2012, eine Fortsetzung erfolgt nicht. Um die weitere Nutzung des dort vorhandenen muttersprachlichen Personals und seines Wissens für die soziale Betreuung zu ermöglichen, sind die erforderlichen finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Die Kooperation von Betreuern, Sozialamt, Gesundheitsamt und Polizeidirektion ist zu gewährleisten. Dazu kann das Gremium Drogenrapport genutzt werden.

6.3 Umfang der Betreuung

In allen Gemeinschaftsunterkünften soll eine soziale Betreuung der Bewohner/-innen angeboten werden. Vorgeschlagen wird der Einsatz von Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagoginnen und -pädagogen, welche ihre Tätigkeit montags bis freitags täglich ausüben. Bei Einrichtungen bis 40 Bewohner/-innen ist Betreuung im Umfang von 0,8 VzÄ vorgesehen, in Objekten mit bis zu 50 Bewohner/-innen wird Betreuung im Umfang von 0,9 VzÄ angeboten, ist das Objekt größer, kommen 1,0 VzÄ zum Einsatz. In Einrichtungen von Personen mit einem erhöhten Betreuungsbedarf sollen 1,5 VzÄ zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist die Einbeziehung von Freiwilligen und ehrenamtlich Tätigen anzustreben.

In der Einrichtung Liliensteinstr. 15a sollen wie bisher 3,0 VzÄ zum Einsatz kommen. Für das Objekt Weißdornstr. 102 sind 2,5 VzÄ vorgesehen.

6.4 Patenschaftsmodell

Ein weiterer Baustein bei der Integration von Flüchtlingen, vor allem solcher, die bereits dezentral untergebracht sind, kann die Einführung eines Patenschaftsmodells sein. Ausgangspunkt ist der Gedanke, dass soziale Teilhabe für Flüchtlinge insbesondere durch zwischenmenschliche Begegnungen ermöglicht wird. Persönliche Patenschaften zwischen Leipziger Bürger/-innen und Flüchtlingen können dazu beitragen, den Flüchtlingen den Weg beim Einleben in die Stadtgesellschaft zu erleichtern. Darüber hinaus ermöglicht eine Patenschaft den Leipziger/-innen multikulturelle Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten.

Die Ausgestaltung eines Patenschaftsmodells wird aktuell im Arbeitskreis Migrantenhilfe diskutiert. Patenschaften werden übereinstimmend als sinnvolle Unterstützung bei der Integration von Flüchtlingen angesehen. Verständigung wurde darüber erreicht, dass ein Patenschaftsmodell verbindlicher und allgemein anerkannter Festlegungen bedarf. Des weiteren wird die Übernahme von Patenschaften als zivilgesellschaftliche Aufgabe verstanden und wäre ein

Tätigkeitsfeld freiwilligen Engagements. Um Pate oder Patin zu sein, ist die Bereitschaft und der Wille entscheidend, fremden Menschen, die sich in einer schwierigen Lebensphase befinden, kulturvermittelnd und helfend zur Seite zu stehen und sie nach Bedarf und eigenem Vermögen zu begleiten und zu unterstützen. Mit der Organisation der Patenschaftsenschaftsvermittlung und der Beratung der Paten bei auftretenden Fragen soll ein in Leipzig tätiger Verein der Flüchtlingsarbeit betraut werden. Klärung ist noch nötig zu den Anforderungen an die potentiellen Paten sowie zum "Inhalt" der Patenschaften an sich. Die Diskussion zu Fragen hinsichtlich des Patenschaftsmodells wird auf breiter Basis fortgesetzt.

Für die Gewinnung, Koordination, Anleitung und Begleitung der Arbeit der ehrenamtlichen Paten sind entsprechende finanzielle Ressourcen für den Träger des Patenschaftsmodells bereitzustellen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Als ein weiterer wesentlicher Aspekt der zu erbringenden Betreuungsleistungen wird eine gezielte und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit angesehen. Ausgehend von den Prämissen für die Standortauswahl werden sich neue Unterkünfte "mitten in der Stadt" befinden. Die Bandbreite des unmittelbaren Umfeldes reicht von geschlossener Blockbebauung bis zu Wohngebieten mit Siedlungscharakter. Dies und das Nichtvorhandensein von Einzäunungen u.ä. stellt ein Novum dar. Es ist daher davon auszugehen, dass ein entsprechender Informationsbedarf der in der Nachbarschaft lebenden Leipziger Bevölkerung hinsichtlich des Lebens der Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften sowie zu den Abläufen in den Einrichtungen besteht.

Insbesondere an den neuen Standorten soll deshalb der Kontakt zur Leipziger Wohnbevölkerung aufgebaut und gepflegt werden. Dies soll das gegenseitige Verständnis und die gegenseitige Achtung und Akzeptanz befördern. Die Einrichtungen zur Gemeinschaftsunterkunft sollen sich im unmittelbaren Umfeld und im Stadtteil verorten. Kultur-, Sport- und andere Vereine in der Nachbarschaft sollen aufgesucht werden. Ein dauerhaftes Miteinander ist anzustreben. In Zusammenarbeit mit Schulen können Projektwochen gestaltet werden, die das gegenseitige Verständnis fördern.

Teil 2

Umsetzung des Gesamtkonzeptes

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Übersicht	2
1.0 Ausgangssituation	2
1.1 Gemeinschaftliche Unterbringung, Standorte	3
1.2 Vorhaltefläche, Standort	6
1.3 Dezentrale Unterbringung	7
2. Kurzbeschreibung der Objekte für die gemeinschaftliche Unterbringung	7
3. Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen	18
3.1 Vertragliche Grundlagen	18
3.2 Zeitschiene	18
4. Bewirtschaftung und Betreuung in den neuen Objekten	19
5. Kostenkalkulation für die neuen Objekte	20
6. Haushaltsauswirkungen	23

1. Übersicht

Ausgehend von den im Konzept "Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig" benannten verschiedenen Unterbringungsformen wird nachstehend ein Vorschlag zur Umsetzung dargestellt.

1.0 Ausgangssituation

Aktuell stehen in den beiden Gemeinschaftseinrichtungen Liliensteinstraße 15a mit 250 Plätzen und Torgauer Straße 290 mit 300 Plätzen theoretisch insgesamt 550 Plätze zur Verfügung. Die tatsächlich nutzbare Kapazität ist jedoch geringer:

In der Einrichtung Torgauer Str. 290 führt die Umsetzung der in Punkt 5.2 des Konzeptes für die gemeinschaftliche Unterbringung formulierten Standards dazu, dass sich die Kapazität der Einrichtung auf 266 Plätze reduziert. Darüber hinaus sind jeweils 2 Plätze als Notschlafplätze für Frauen und Männer vorzuhalten, vier weitere Plätze werden als Arbeitsplatz für die soziale Betreuung benötigt.

Von den verbleibenden 258 Plätzen können etwa 10-12% (ca. 30 Plätze) nicht für die Unterbringung genutzt werden, da bei der Belegung bspw. unterschiedliche ethnische bzw. religiöse Zugehörigkeiten der Bewohner/-innen, die anzutreffenden Familiengrößen oder die Notwendigkeit, ggf. zusätzliche Räume für eine gemeinschaftliche Nutzung zur Verfügung stellen zu müssen, zu berücksichtigen sind.

Für die Einrichtung Liliensteinstraße 15a ergibt sich aus der Standardsetzung keine Kapazitätsreduzierung. Das Objekt verfügte ursprünglich ebenfalls über 300 Plätze. Aus brandschutztechnischen Gründen ist jedoch eine Maximalbelegung mit 250 Personen vorgegeben; die Standards hinsichtlich der Wohn-/Schlaflfläche sind damit bereits umgesetzt.

Für die soziale Betreuung stehen im Objekt Räumlichkeiten zur Verfügung, die nicht zu Lasten der Kapazität gehen. Allerdings sind auch hier etwa 30 Plätze nicht belegbar (s.o.).

Daraus ergibt sich:

	theoretische Kapazität	tatsächliche Kapazität	Belegung (Stand 31.12.11)
Liliensteinstraße 15a	250	220	216 + 33 ¹
Torgauer Str. 290	300	230	217
Gesamt	550	450	433 + 33

¹Infolge der hohen Zuweisungszahlen im IV. Quartal 2011 (117 Personen, davon Oktober: 21 Personen, November: 33 Personen, Dezember: 63 Personen) mussten im Dezember 2011 33 Personen anderweitig untergebracht werden: 11 Personen im Übergangwohnheim für Spätaussiedler/Kontingentflüchtlinge in Böhlitz-Ehrenberg sowie 22 Personen in einem Leipziger Hotel.

Eine Platzreserve besteht damit faktisch nicht.

Das Objekt Torgauer Str. 290 soll geschlossen werden. Die damit entfallenden Kapazitäten sind somit an anderer Stelle neu zu schaffen.

Beachtung finden muss zudem die Zuweisungsprognose des Freistaates Sachsen für das Jahr 2012. Aktuell ist die Umsetzung weiterer Zuweisungsentscheidungen wegen ungenügender Unterbringungskapazitäten im Jahr 2012 ff. nicht gesichert.

Demgegenüber sieht die Prognose des Freistaates Sachsen die Zuweisung von wenigstens 350 Asylbewerber/-innen im laufenden Jahr vor. Auch wenn im Jahresverlauf mit Abgängen aus der Gemeinschaftsunterbringung zu rechnen ist, so muss doch im Saldo von einem zusätzlichen Kapazitätsbedarf von ca. 180 Plätzen ausgegangen werden.

Im Ergebnis werden **zunächst allein im Jahr 2012 Kapazitäten für die gemeinschaftliche Unterbringung** in einer Größenordnung von wenigstens **630 Plätzen** benötigt. Diese Größenordnung ist erforderlich, um einerseits die bereits in Leipzig befindlichen Asylbewerber/-innen sowie Geduldeten gemeinschaftlich unterbringen zu können, bei denen ein entsprechender Bedarf besteht. Andererseits muss die Stadt Leipzig auch weiterhin der Verpflichtung zur Aufnahme von neu zugewiesenen Flüchtlingen nachkommen können. Die vorhandenen Kapazitäten sind entsprechend aufzustocken (vgl. dazu Teil 2, Umsetzung, Anlage 1).

1.1 Gemeinschaftliche Unterbringung, Standorte

Obwohl in Leipzig nach wie vor ein signifikanter Leerstand bei Wohnraum zu verzeichnen ist, gestaltete sich die Suche nach geeigneten Objekten als schwierig und zeitaufwändig.

Ansprechpartner waren die LWB GmbH, einige der in Leipzig aktiven Wohnungsgenossenschaften, eine in Leipzig ansässige private Immobilienfirma sowie das städtische Liegenschaftsamt.

Sämtliche vorgeschlagenen Objekte wurden geprüft, was jeweils auch einen oder mehrere Vororttermine beinhaltete. Prüfkriterien waren die Größe der Objekte, ihre Lage im Stadtgebiet hinsichtlich des verfolgten integrativen Ansatzes und hinsichtlich der Anbindung an den ÖPNV und die Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen sowie der bauliche Zustand und daraus resultierend die erforderlichen Sanierungsaufwendungen

Zusätzliche Unterbringungskapazitäten

Ausgehend von der seit Januar 2012 vorliegenden Zuweisungsprognose für das laufende Jahr wurden zwei Alternativen geprüft:

Alternative 1 – Nachnutzung der Einrichtung Riebeckstraße 63 des SEB

Es handelt sich um ein recht weitläufiges Gelände im Stadtteil Reudnitz-Thonberg mit vier aufstehenden Gebäuden, von denen drei angesichts der vorgefundenen Raumzuschnitte für die Unterbringung von Asylbewerber/-innen und Geduldeten geeignet wären. In zweien der Häuser ließen sich jeweils 60 Plätze schaffen, im dritten Gebäude könnten siebzig Plätze entstehen. In den Häusern bestehen bereits Gemeinschaftsräume, die weiterhin zur Verfügung stünden. Auf dem Gelände sind daneben ausreichend Freiflächen vorhanden. Die Lage im Stadtgebiet ist nahezu zentral, die Anbindung an den ÖPNV ist mit mehreren Straßenbahn- und Buslinien sehr gut. Versorgungseinrichtungen sind in der näheren Umgebung leicht erreichbar.

Das Objekt wäre parallel zu dem im April beginnenden und bis etwa Ende Mai dieses Jahres dauernden Auszuges der derzeitigen Bewohner/-innen sukzessive zu sanieren und für die neue Nutzung ab etwa Juni 2012 herzurichten.

Der Sanierungsbedarf ist erheblich. Im Ergebnis einer Begehung schätzt das städtische Hochbauamt die erforderlichen Kosten auf rund 1 Mio €. Diese Summe beinhaltet noch nicht etwa zu erfüllende Brandschutzauflagen.

Alternative 2 – ehemaliges Gästehaus / Internat Weißdornstr. 102

Das achtgeschossige Gebäude befindet sich im nordöstlichen Teil von Grünau gegenüber des Schönauer Parks. Es wurde bis 2010 als Gästehaus durch die Diakonie sowie parallel (obere Etagen) als Internat durch das Berufsbildungswerk Leipzig für Hör- und Sprachgeschädigte gGmbH (bbw) genutzt. Dem entsprechen die Zuschnitte der Räume. Sie lassen die Unterbringung von jeweils einer oder zwei Personen zu. Gemeinschaftsräume sind reichlich vorhanden. In dem Gebäude ließen sich bis zu 250 Plätze schaffen.

Alle Räume sind saniert. Zusätzliche Arbeiten sind nur in begrenztem Umfang (Austausch von Brandmeldern) erforderlich. Die dafür erforderlichen Kosten belaufen sich auf geschätzte 35 T€. Hinzu kommen Kosten für die Wiederanbindung der Medien Strom und Wasser. Das im Haus verbleibende Inventar (Betten, Schränke, z.T. Küchen) ist in gutem bis sehr gutem Zustand und kann kostenfrei übernommen werden. Eine Möblierung ist damit lediglich ergänzend notwendig.

Die Anbindung an den ÖPNV ist mit Straßenbahn und Bus sehr gut, die Innenstadt ist auf direktem Weg und in kurzer Zeit erreichbar. Versorgungseinrichtungen befinden sich in der näheren Umgebung.

Das Haus befindet sich in städtischem Besitz. Es ist bis Juni 2012 an das bbw vermietet, der Mietvertrag kann erforderlichenfalls eher beendet werden.

Abwägung

Für den Standort Riebeckstraße sprechen die Lage und die Unterteilung in mehrere Einzelgebäude. Dem entgegen stehen die unverhältnismäßig hohen Sanierungskosten.

Beim Standort Weißdornstr. 102 sind die Kosten für die Herrichtung äußerst gering, jedoch ist die Lage weniger zentrumsnah.

Die Größe beider Objekte entspricht nicht den ursprünglich verfolgten und bei der Ablösung der Einrichtung Torgauer Str. 290 auch erreichten Intentionen. Allerdings spielt bei der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten Zeit eine wichtige Rolle: die Kommune ist zur Vorhaltung ausreichender Kapazitäten und zur Erfüllung der Aufnahmequote verpflichtet.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, den Standort Weißdornstr. 102 zu binden. Er dient der Sicherung der Aufnahmeverpflichtung im laufenden Jahr. Dies bedeutet, dass die Kapazität nicht ausgeschöpft wird, sondern den für dieses Jahr zu erwartenden Aufwuchs – ca. 180 Personen – abbildet. Die verbleibende Platzreserve kann zum Einsatz kommen, falls eines der Objekte für den Ersatz der Einrichtung Torgauer Str. 290 nicht bestätigt wird oder falls im Jahr 2013 wiederum zusätzliche Kapazitäten benötigt werden.

Objekt- und Standortvorschläge

Neue Objekte sind zum einen erforderlich, um die bisherige Einrichtung Torgauer Str. 290 schließen zu können.

Zum anderen werden Zusatzkapazitäten benötigt, um die für das Jahr 2012 avisierten Zuweisungen pflichtgemäß aufnehmen und unterbringen zu können.

In der folgenden Tabelle ist die erforderliche Gesamtkapazität unter Berücksichtigung der Schließung / des Ersatzes der Gemeinschaftsunterkunft Torgauer Straße 290 sowie der notwendigen Kapazitätserweiterung im Jahr 2012 dargestellt.

Status	geplante Nutzung	Objekt-Nr.	Adresse	Kapazität in Plätzen		Eigentümer
				alt	neu	
Bestand	Erhalt	1	Liliensteinstraße 15a	220	220	LWB GmbH
Bestand	Schließung	2	Torgauer Str. 29.	230		Stadt Leipzig
NEU	Ersatz Torgauer Str. 290	3	Markranstädter Straße 16/18		45	LWB GmbH
NEU	Ersatz Torgauer Str. 290	4	Am langen Teiche 17 / Cradefelder Str. 12		ca. 50	LWB GmbH
NEU	Ersatz Torgauer Str. 290	5	Pittlerstr.3 - 7 / Pferdnerstr. 16		18+18+18 / 16	LWB GmbH
NEU	Ersatz Torgauer Str. 290	6	Eythstraße 3		30	LWB GmbH
NEU	Ersatz Torgauer Str. 290	7	Pögnerstraße 14		40	Stadt Leipzig
NEU	Ersatz Torgauer Str. 290	8	Bornaische Str. 215		35	Stadt Leipzig, Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe
NEU	Zusatzkapazität	9	Weißdornstr. 102		180 * (250)	Stadt Leipzig
Gesamt				450	670 * (740)	

* Der Wert gibt den Umfang der Kapazitätserweiterung an, die gemäß der Zuweisungsprognose für 2012 erforderlich ist. Der Klammerwert bezeichnet die maximale Kapazität des Objektes.

Die Reihenfolge der Nennung stellt keine Rangfolge dar. Die Objekte erfüllen nicht durchgehend die vom Stadtrat im Ratsbeschluss RBV-404/10 vom 16.06.2010 gesetzten Kriterien.

Mit Fertigstellung und Bezug der neuen Objekte Nr. 3 – 8 werden die Voraussetzungen geschaffen, die Einrichtung Torgauer Str. 290 zu schließen. Die Nutzung des Objektes Nr. 9 stellt sicher, dass die Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerber/-innen im Jahr 2012 erfüllt werden kann. Sie beinhaltet darüber hinaus eine Platzreserve für den Fall, dass eines der Objekte Nr. 3 – 8 keine Bestätigung erhält bzw. für weiteren Kapazitätsbedarf, der für das Jahr 2013 nicht auszuschließen ist.

1.2 Vorhaltefläche, Standort

Darüber hinaus soll eine in städtischem Eigentum stehende, vorzugsweise voll erschlossene Fläche vorgehalten werden, die im Bedarfsfall der zeitweiligen Errichtung und Nutzung einer Unterkunft in Systembauweise dient. Der Bedarfsfall tritt ein, wenn die Zuweisungszahlen kurzfristig in einem Umfang ansteigen, dem durch die vorübergehende Verdichtung bestehender Objekte für gemeinschaftliches Wohnen nicht begegnet werden kann.

Vorgeschlagen und geprüft wurden folgende Areale:

Gemarkung/Flurstück	Lage	Kurzbeschreibung	Eignung
Paunsdorf, 38/4; 298; 299/1	Wiesenstraße	befestigte Fläche, bis Ende 2011 als Kaufhalle mit Parkplatz genutzt, Umgebung: Wohnen, Anbindung ÖPNV und Versorgungseinrichtungen in der Nähe	geeignet
Mölkau, 128	Engelsdorfer Str. 184	unbefestigte Fläche, bis 2006 für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt, Umgebung: Wohnen (vereinzelt), Anbindung ÖPNV (Bus) gegeben, keine Versorgungseinrichtungen in zumutbarer Entfernung	nicht geeignet
Mockau, 1266/55	Handelsring	unbefestigte Fläche, Umgebung: Kleingärten; Anbindung an ÖPNV und Versorgungseinrichtungen in nicht zumutbarer Entfernung	nicht geeignet
Thekla, 283/2	Stralsunder Straße	unbefestigte Fläche, Umgebung: gegenüber Siedlungsbau, ansonsten Brache, Anbindung an ÖPNV und Versorgungseinrichtungen in nicht zumutbarer Entfernung	nicht geeignet
Thekla, 142/6	Zschopauer Straße	unbefestigte Fläche, Umgebung: am Rande eines Wohngebietes, Anbindung ÖPNV und Versorgungseinrichtungen erreichbar	bedingt geeignet

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, die Fläche Wiesenstraße in der Gemarkung Paunsdorf als Vorhaltefläche zu nutzen. Das Liegenschaftsamt verwaltet die Fläche für das Sozialamt. Details sind in einer zwischen beiden Ämtern abzuschließenden Vereinbarung zu regeln.

1.3 Dezentrale Unterbringung

Einzelwohnungen im gesamten Stadtgebiet

Grundsätzlich unterliegen Asylbewerber/-innen und Geduldete bei der Wahl dezentralen Wohnraums innerhalb des Stadtgebietes keiner Beschränkung, solange der Wohnraum im Ergebnis des vorzunehmenden Kostenvergleiches preiswerter ist als der entsprechende Wohnraum in einer Einrichtung des gemeinschaftlichen Wohnens bzw. solange er im Kostenrahmen der KdU-Richtlinie der Stadt Leipzig liegt.

Gewährleistungswohnungen

Gewährleistungswohnungen werden durch das Sozialamt angemietet und Asylbewerber/-innen und Geduldete zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt. Dabei ist es möglich, die Mietverhältnisse zugunsten des/der Bewohner/-innen umzuwandeln (Eintritt in das Mietverhältnis anstelle des Sozialamtes). Die Anmietung solcher Wohnungen erfolgt angepasst an den entsprechenden Bedarf. Gegenwärtig besteht Zugriff auf Wohnungen aus städtischem Bestand, aus dem Bestand der LWB GmbH sowie aus genossenschaftlichem Bestand.

2. Kurzbeschreibung der Objekte für die gemeinschaftliche Unterbringung

Nachfolgend sind die einzelnen Bestandsobjekte und neuen Objektvorschläge mit den erforderlichen Rahmendaten beschrieben.

Objekt 1: bestehende Einrichtung Liliensteinstraße 15 a

Die bereits langjährig genutzte Einrichtung Liliensteinstraße 15a dient als hauptsächliche Anlaufstelle für neu in Leipzig ankommende Asylbewerber/-innen.

Lagebeschreibung

Das Objekt befindet sich im Stadtteil Grünau unmittelbar in einem Wohngebiet. Das ursprünglich als Wohnheim für ausländische Arbeiter konzipierte und genutzte Gebäude dient bereits seit fast 20 Jahren als Asylbewerberwohnheim. Es ist im Wohnumfeld integriert und akzeptiert. Der Anschluss an den ÖPNV ist über die Straßenbahn in unmittelbarer Nähe gewährleistet. Verschiedene Einkaufsmöglichkeiten sind in einer Entfernung von ca. 500 m vorhanden.

Gebäudebeschreibung

Das Objekt umfasst eine Wohnfläche von 3.413 m² und insgesamt 78 Wohneinheiten (davon 33 Einraumwohnungen, 20 Zweiraumwohnungen und 10 Dreiraumwohnungen zuzüglich Gemeinschafts- und Funktionsflächen). Das Objekt befindet sich im Eigentum der LWB GmbH.

Für das Objekt Liliensteinstraße besteht zwischen der LWB GmbH und der Stadt Leipzig ein derzeit noch unbefristeter Mietvertrag, an den sich mit Wirkung vom 01.07.2012 ein 10-jähriger befristeter Mietvertrag anschließt ; damit einher geht eine Teilsanierung des Objektes im Jahr 2012 (s. DS V/1840).



**Objekt 3: Markranstädter Straße 16/18
(einschließlich des nebenliegenden Grundstückes)**

Lagebeschreibung

Das Objekt befindet sich im Stadtteil Plagwitz, ca. 500 m westlich der Zschocherschen Straße. Es besteht aus zwei miteinander verbundenen, als Gesamtheit freistehenden Mietshäusern, ergänzt um die Freifläche Markranstädter Straße / Ecke Klingenstraße.

Die Umgebung wird vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt (klassischer Mietwohnungsbau), durchsetzt mit klein- und mittelständischem Gewerbe. Durch den Abriss der letzten Jahre sind im Umfeld zahlreiche Baulücken entstanden, so dass keine geschlossene Bebauung vorhanden ist. Das nächstgelegene Nachbargebäude in der Zollschuppenstraße wird vom Zollverein e.V. für soziale Projekte genutzt.

Der Anschluss an den ÖPNV ist über die Straßenbahn (auf der Zschocherschen Straße) bzw. den Bus (Gießereistraße) gewährleistet. Verschiedene Einkaufsmöglichkeiten sind in einer Entfernung von ca. 500 m gegeben. Das Objekt befindet sich im Eigentum der LWB GmbH.

Gebäudebeschreibung - Markranstädter Straße 16

Das um 1900 in Ziegelbauweise errichtete Gebäude umfasst 4 Vollgeschosse mit 8 Wohnungen auf 555 m² Wohnfläche. Die grundsätzlich solide Bausubstanz wurde

außen teilweise saniert. Es bestehen oberhalb des Sockelbereiches deutliche Nässeschäden. Innen wurden geringfügige Modernisierungen vorgenommen. Das Gebäude weist starke Vandalismus- und Diebstahlschäden auf.



Gebäudebeschreibung – Markranstädter Str. 18

Das um 1900 in Ziegelbauweise errichtete Gebäude umfasst 4 Vollgeschosse mit 4 Wohnungen auf 348 m² Wohnfläche. Die grundsätzlich solide Bausubstanz wurde außen teilweise saniert. Innen wurden geringfügige Modernisierungen vorgenommen. Das Gebäude weist starke Vandalismus- und Diebstahlschäden auf.



Die derzeitige Raumaufteilung der insgesamt 12 Wohnungen (beide Gebäude) und der teilweise vorgenommene Einbau von Bädern sind für die vorgesehene Nutzung ungeeignet. Es muss eine grundlegende Umgestaltung erfolgen.

Eckgrundstück Markranstädter Straße/Klingenstraße

Dieses umzäunte Grundstück ist derzeit als Bauspielplatz verpachtet. Lt. Aussage der LWB ist eine Umsiedlung des Bauspielplatzes auf ein Grundstück in der näheren Umgebung möglich, da die gegenwärtige Nutzung lediglich befristet ist. Die Umsiedlung ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Objekt 4: Am langen Teiche 17 / Cradefelder Str. 12

Lagebeschreibung

Die beiden Häuser befinden sich in Portitz. Sie sind ca. 200 Meter voneinander entfernt und sollen daher als Einheit geführt und betrieben werden. Portitz weist einen eher ländlich geprägten Charakter auf. In der Umgebung finden sich Siedlungshäuser und in geringerem Umfang auch Mietwohnungsbauten. Der Standort ist über die Buslinie 81 an den ÖPNV angeschlossen. Einkaufsmöglichkeiten sind in fußläufig erreichbarer Entfernung vorhanden.

Die Lage an der Peripherie der Stadt steht dem integrativen Ansatz nicht zwangsläufig entgegen.

Das Objekt befindet sich im Eigentum der LWB GmbH.

Gebäudebeschreibung - Am langen Teiche 17

Das Gebäude Am langen Teiche 17 umfasst eine Wohnfläche von ca. 725 qm. Die Bausubstanz ist in grundsätzlich gutem Zustand, es bedarf trotzdem einer Sanierung, die sich vorwiegend auf den Innenbereich erstreckt.



Gebäudebeschreibung – Cradefelder Str. 12

Das Gebäude verfügt über eine Wohnfläche von ca. 270 m². Das Gebäude ist teilsaniert. Die Bausubstanz befindet sich in gutem Zustand. Notwendige Sanierungsarbeiten sind im Wesentlichen im Innenbereich erforderlich.



Objekt 5: Pittlerstraße 3-7 / Pferdnerstraße 16

Lagebeschreibung

Das Objekt befindet sich in Wahren, ca. 800 m westlich des Wahren Rathauses. Das Grundstück ist begrenzt von Georg-Schumann-Straße, Pittlerstraße und Pferdnerstraße.

Das Umfeld ist in stadteinwärtiger Richtung von Mietwohnungsbauten geprägt, in landwärtiger Richtung weist es überwiegend Siedlungsstrukturen auf. Das in Auenseenähe gelegene Objekt ist per Straßenbahn in der Georg-Schumann-Straße unmittelbar an den ÖPNV angeschlossen. Zwei Einkaufsmärkte sind in Entfernungen von 200 m bzw. 800 m vorhanden. Weitere Einkaufsmöglichkeiten sind im Umfeld des Wahren Rathauses gegeben. Die vorhandene gute Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur unterstützt das städtische Anliegen, den Bewohnern ein hohes Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortung einzuräumen.

Das Objekt befindet sich im Eigentum der LWB GmbH.

Gebäudebeschreibung

Die Gebäudeeinheit wurde 1937 in 3-geschossiger Ziegelbauweise errichtet und besteht aus insgesamt 4 separaten Aufgängen mit insgesamt 24 Wohneinheiten. Die Gesamtfläche beträgt 1.273 m².

Die Bebauung auf dem Grundstück ist leicht zurückgesetzt von der Straße und in der Pittlerstraße/Pferdnerstraße von einer Hecke umgeben.

Die Bausubstanz ist in einem grundlegend guten Zustand. Die Gebäudehülle ist weitgehend saniert (Dach, Fenster, Fassade), ein Giebel ist durch Abbruch einer angrenzenden Bebauung sanierungsbedürftig. Im Inneren ist eine grundlegende Sanierung erforderlich.

Das Gebäude ist unterkellert, der Keller befindet sich in einem trockenen Zustand und ist für Wirtschaftsnutzung geeignet. Der Dachboden ist auf Grund seiner Beschaffenheiten kaum nutzbar.



Objekt 6: Eythstraße 3

Lagebeschreibung

Das Objekt befindet sich im Eigentum der LWB GmbH.

Gebäudebeschreibung

Das Gebäude Eythstraße 3 wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Reihenhäuserhaus traditionell aus Mauerwerk mit Holzbalkendecken errichtet. Es ist voll unterkellert, besitzt 3 Volltagen und ein zur Hälfte ausgebautes Dachgeschoss. Im Zuge einer Anfang der 90er Jahre durchgeführten Sanierung der Gebäudehülle wurden die Dacheindeckung, die Außenputzflächen und die straßenseitigen Fenster erneuert. Im Inneren wurden keine Sanierungs- bzw. Modernisierungsarbeiten ausgeführt, so dass das Gebäude gegenwärtig bis auf das Erdgeschoss leer steht. Die Gebäudehülle befindet sich in einem guten Zustand (Dach und der Großteil der Fenster wurden erneuert), zusätzliche Sanierungsarbeiten im Außenbereich sind nicht erforderlich.



Das Objekt soll zur Unterbringung von Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf genutzt werden. Die räumliche Nähe zum Klinikum St. Georg ist dieser Absicht förderlich. Die erzielbare Kapazität des Hauses ist mit 30 Plätzen hierfür ausreichend.

Objekt 7: Pögnerstraße 14

Lagebeschreibung

Das Objekt liegt an der südlichen Begrenzung von Schönefeld am südlichen Ende einer geschlossenen Bebauung mit Mietwohnhäusern. Das kleine Grundstück (ca. 400 qm) wird südlich begrenzt von der Eisenbahntrasse bzw. der Adenauerallee und ist Teil einer gewachsenen Wohnlage.

Das Objekt steht in städtischem Eigentum.

Gebäudebeschreibung

Das Objekt selbst wird derzeit nicht genutzt. Anfang der 90er Jahre erfolgte eine Teilsanierung (Dach, Fenster). Im Erdgeschossbereich gibt es einige Vandalismusschäden, die den ansonsten guten baulichen Eindruck aber nicht in Frage stellen.

Das Objekt besteht aus 8 Wohnungen und dem ausgebauten Dachgeschoss.

An der Außenhülle des Objektes sind nur die Beseitigung der Vandalismusschäden erforderlich, während dessen im Innenbereich eine weitgehende Sanierung der Wohnbereiche (Küchen, Bäder, Heizung) erfolgen muss.



Gebäudevorderseite

Objekt 8: Bornaische Str. 215

Lagebeschreibung

Das Objekt Bornaische Str. 215 liegt im Wohngebiet Dölitz-Dösen. Es steht im Eigentum des Städtischen Eigenbetriebes SEB. Aktuell und voraussichtlich bis April 2012 wird es als Geschütztes Wohnheim für Behinderte genutzt.

Die Anbindung zum ÖPNV ist über die Straßenbahnlinie 11 (Haltestelle unmittelbar vor dem Haus) gegeben. Ein Einkaufsmarkt ist in einer Entfernung von ca. 1 km fußläufig bzw. mit der Straßenbahn (zwei Stationen) erreichbar. Jeweils wenige hundert Meter entfernt befinden sich zwei Kindertageseinrichtungen sowie eine Grundschule.

Gebäudebeschreibung

Das Gebäude befindet sich in einem baulich guten Zustand. An der Fassade sind kleinere Putzausbesserungsarbeiten vorzunehmen, ansonsten sind im Wesentlichen nur solche Baumaßnahmen erforderlich, die sich aus der Umnutzung des Gebäudes ergeben.

Die Wohn-/Nutzfläche des Objektes beträgt etwa 400 qm.

Die derzeit z.T. als Parkplatz genutzte Außenfläche hinter dem Gebäude bietet gute Möglichkeiten zur Errichtung von Sport-/Freizeitanlagen für die Bewohner.



Gebäudevorderseite

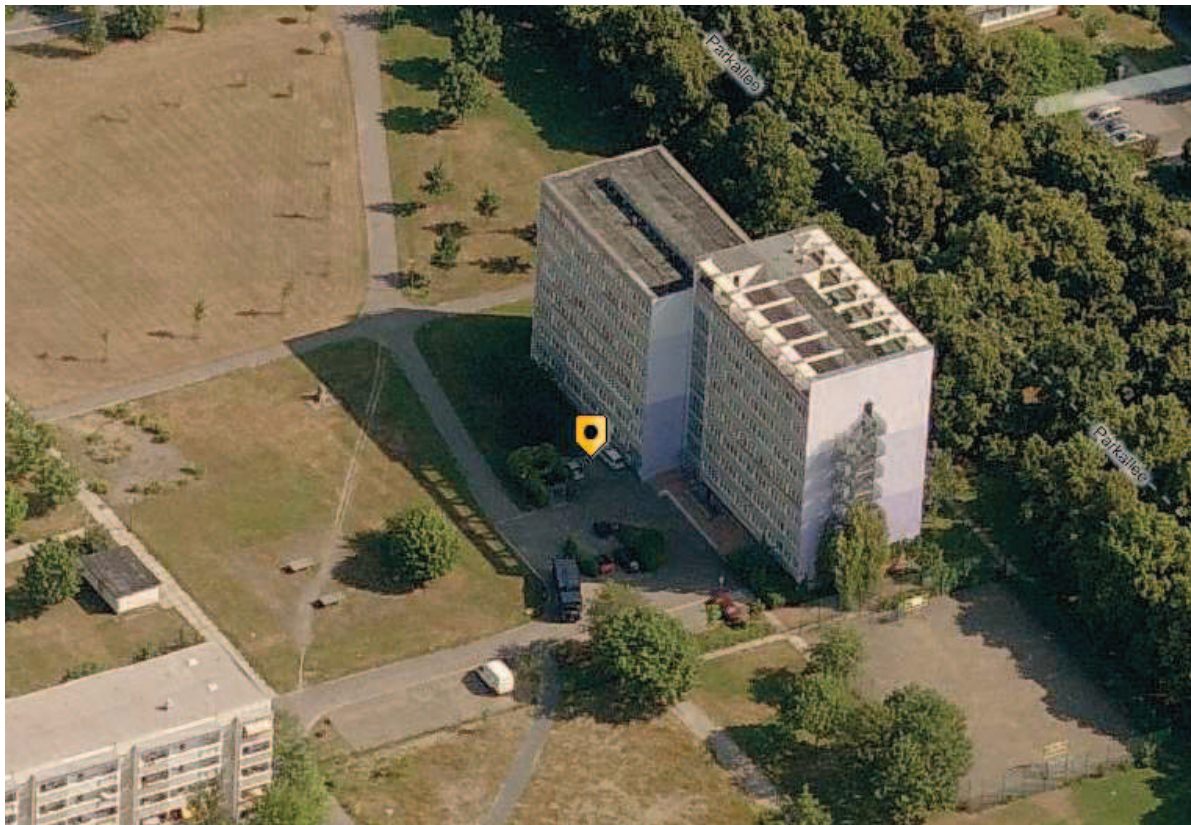
Objekt 9: Weißdornstr. 102

Lagebeschreibung

Das Objekt befindet sich im Stadtteil Grünau am nördlichen Ende der Nord-Süd-Achse Straße am Park und, nur durch die Lützner Straße getrennt, direkt gegenüber des Schönauer Parks. Die Anbindung an den ÖPNV ist durch in unmittelbarer Nähe zum Objekt gelegene Haltestellen von Straßenbahn und Bus gegeben. Verschiedene Einkaufsmöglichkeiten sind in einer Entfernung von ca. 500 m vorhanden. Das Objekt befindet sich in städtischem Besitz.

Gebäudebeschreibung

Bei dem Objekt handelt es sich um ein 1972 in Plattenbauweise errichtetes Internatsgebäude. Die beiden Gebäudeflügel umfassen jeweils acht Vollgeschosse. Die Wohnfläche beträgt ca. 5100 m². Zwischen 1991 und 2010 wurde das Gebäude durch die Diakonie als Gästehaus und durch das bbw als Internat genutzt. Zwischen 2003 und 2010 erfolgte schrittweise vollständige Sanierung aller Innenbereiche. Der Zustand des Gebäudes lässt eine sofortige Nutzung zu.



3. Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen

3.1 Vertragliche Grundlagen

Die Objekte 3, 4, 5 und 6 befinden sich im Eigentum der LWB GmbH. Mit dem Abschluss des Mietvertrages wird die Sanierung durch die LWB GmbH gemäß der Vorgaben der Stadt Leipzig veranlasst.

Die Objekte im Eigentum der Stadt Leipzig (Nr. 7 und 8) sollen ebenfalls durch die LWB GmbH saniert werden. Zu diesem Zweck und mit dem Ziel der anschließenden Anmietung durch die Stadt Leipzig soll zunächst eine Übertragung der Objekte in das Eigentum der LWB GmbH erfolgen.

Das Objekt Bornaische Str. 215 (Nr. 8) ist gegenwärtig dem SEB zugeordnet. Mit dem Beschluss über die Vorlage erfolgt eine Rückübertragung an die Stadt Leipzig und anschließende Übertragung an die LWB GmbH.

Der Mietzins für die vorgesehene Anmietung durch die Stadt Leipzig umfasst ausschließlich die Aufwendungen für die Sanierung und Erhaltung der Objekte.

3.2 Zeitschiene

Angestrebt wird die Beschlussfassung zu den Standorten in der Sitzung des Stadtrates im Juli 2012. Davon ausgehend stehen die verbleibenden Monate des Jahres 2012 für die notwendigen Beschlüsse in den Gremien der LWB GmbH sowie für die erforderlichen Ausschreibungen der Bauleistungen zur Verfügung. Der Beginn der Sanierungsarbeiten ist erst im kommenden Jahr möglich, da die erforderlichen Mittel zunächst im Wirtschaftsplan der LWB GmbH für das Jahr 2013 zu veranschlagen sind. Für die Sanierung und Herrichtung der Objekte wird ein Zeitraum von ca. 10 Monaten benötigt. Im Ergebnis sind die neuen Standorte im Herbst 2013 nutzbar.

Ein Ausnahme bildet das Objekt Eythstr. 3. Dieses soll, wie unter 2. benannt, der Aufnahme und Unterbringung von Personen mit erhöhtem Betreuungsaufwand dienen. Obgleich zahlenmäßig überschaubar, bedarf dieser Personenkreis einer umfangreicheren und spezielleren Betreuung (siehe dazu auch Konzept, Punkt 6.2). Dafür wird eine räumliche Trennung von den diesem Personenkreis nicht angehörenden Flüchtlingen als förderlich angesehen. Unter den Bedingungen der Einrichtung Torgauer Str. 290 ist dies gegenwärtig nicht möglich.

Mit dem Ziel der Nutzung bereits ab Januar / Februar 2013 ist vorgesehen, das Haus Eythstr. 3 noch im laufenden Jahr zu sanieren. Voraussetzung dafür ist eine Gesellschafterweisung an die LWB GmbH, den Wirtschaftsplan für das laufende Jahr 2012 entsprechend zu ändern. Die kalkulierte Bausumme beträgt ca. 200 T€.

Das Objekt Weißdornstr. 102 ist zur Deckung der infolge der Zuweisungsprognose für 2012 benötigten zusätzlichen Unterbringungskapazitäten von ca. 180 Plätzen vorgesehen. Diese Plätze sind noch im laufenden Jahr zu schaffen, damit die Aufnahmequote erfüllt werden kann. Aufgrund seines außerordentlich guten Zustandes ist das Objekt nach Wiederherstellung des Medienanschlusses (Strom, Wasser) praktisch sofort nutzbar. Die Belegung des Hauses mit den im Jahr 2012 zusätzlich aufzunehmenden Asylbewerber/-innen soll daher ab Juli dieses Jahres erfolgen.

Mit dem Abschluss der Sanierungsarbeiten in den Objekten Markranstädter Str. 16 / 18, Am langen Teiche 17 / Cradefelder Str. 12, Pittlerstr. 3 – 7 / Pferdnerstr. 16,

Pögnerstr. 14 sowie Bornaische Str. 215 im Herbst 2013 kann die Einrichtung Torgauer Str. 290 geschlossen werden.

Objekt-Nr.	Objekt	Eigen-tum	Zeitschiene												
			2012			2013									
			06	07 - 12		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
3	Markranstädter Straße 16/18	LWB													
4	Am langen Teiche 17 / Cradefelder STr. 12	LWB													
5	Pittlerstr. 3-7/Pferdnerstr. 16	LWB													
6	Eythstraße 3	LWB													
7	Pögnerstraße 14	Stadt													
8	Bornaische Str. 215	Stadt/SEB													
9	Weißdornstr. 102	Stadt													

	Ratsbeschluss, vorgesehen 20.06.12
	Vorbereitung Sanierung (Gremienbeschlüsse LWB, Ausschreibungen)
	Sanierungsarbeiten

4. Bewirtschaftung und Betreuung in den neuen Objekten

Auf Grund der gesammelten positiven Erfahrungen bei der Bewirtschaftung und Betreuung aus einer Hand im Objekt Liliensteinstraße soll in den neuen Objekten ein vergleichbarer Ansatz verfolgt werden. Wegen der am Markt überwiegend anzutreffenden Spezialisierung in reine Betreiber (zumeist Firmen) und reine Betreuer (zumeist Vereine) wird eine jeweils getrennte Ausschreibung und Vergabe angestrebt, die jedoch auch Nebenangebote zum jeweils anderen Aufgabenkomplex zulässt.

Um eine qualitativ gute und wirtschaftliche Leistungserbringung zu gewährleisten, soll die Vergabe der dem Ersatz der Einrichtung Torgauer Str. 290 dienenden Objekte in mehreren Losen erfolgen. Das Objekt Weißdornstr. 102 bildet ein eigenes Los.

Es werden folgende Personalaufwendungen veranschlagt:

Objekt-Nr.	Objekt	Bewirtschaftung Aufwand	Betreuung Aufwand in VzÄ
1	Liliensteinstr. 15a	1,25 VzÄ	3,0 VzÄ
2	Markranstädter Straße 16/18	0,3 VzÄ	0,8 VzÄ
3	Am langen Teiche 17 / Cradefelder Str. 12	0,4 VzÄ	0,9 VzÄ
4	Pittlerstr. 3-7 / Pferdnerstr. 16	0,5 VzÄ	1,0 VzÄ
5	Eythstraße 3	0,3 VzÄ	¹ 1,5 VzÄ
6	Pögnerstraße 14	0,2 VzÄ	0,8 VzÄ
7	Bornaische Str. 215	0,2 VzÄ	0,8 VzÄ
8	Weißdornstr. 102	1,0 VzÄ	² 2,5 VzÄ
	Summe	4,15 VzÄ	³ 11,3 VzÄ

¹ Höherer Ansatz auf Grund des höheren Betreuungsbedarfes der Bewohner

² bei einer Belegung mit 180 Personen

³ bislang (GU Torgauer Str. + Liliensteinstr.) 4,6 VzÄ = 185 T€, künftig 442 T€ für 11,3 VzÄ

Damit ergibt sich für die Objekte 2 – 7 ein Betreuungsschlüssel von 1:45,6 Bewohner. Diese im Vergleich zum Objekt Liliensteinstr. 15a (dort 1 : 80) höhere Präsenz resultiert aus der kleinteiligeren Objektstruktur und der gegenüber dem Objekt Liliensteinstraße fehlenden Zugangskontrolle, die zumindest ein höheres Maß an Anwesenheit eines Betreuers erfordert. Das Objekt Weißdornstr. 102 soll zunächst ausschließlich neu nach Leipzig gelangende Flüchtlinge aufnehmen. Dies rechtfertigt im Vergleich zur Einrichtung Liliensteinstr. 15a einen erhöhten Betreuungsschlüssel von 1 : 72.

5. Kostenkalkulation für die neuen Objekte

Die Betrachtung der Haushaltsauswirkungen der Ablösung der Gemeinschaftsunterkunft Torgauer Straße 290 durch die 6 neuen Objekte erfolgt auf Grundlage von

- Grobkostenschätzungen über die Sanierungsaufwendungen für die einzelnen Objekte und
- der Annahme, dass sämtliche Objekte im Herbst 2013 betriebsbereit sind und folglich die Torgauer Straße 290 geschlossen werden kann.

Als Kalkulationsbasis für die Belastung in den neuen Objekten dienen folgende Ansätze:

- Der Investitionsaufwand, den die LWB GmbH aufwenden muss, wird über die Laufzeit der abzuschließenden Mietverträge zwischen Stadt und LWB komplett refinanziert, ansonsten ist keine Zustimmung des Aufsichtsrates

der LWB GmbH erreichbar. Mit der LWB GmbH wurde vereinbart, dass die Mietverträge auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet werden.

- Für die Miete wird ausschließlich der Sanierungsaufwand angesetzt, der gegebene Wert der Immobilie (bei der LWB auch der damit erzielbare Verkaufspreis) bleibt unbeachtet. Die stadteigenen Objekte werden der LWB GmbH übertragen und ebenso wie die LWB-Objekte durch die LWB GmbH saniert sowie anschließend an die Stadt Leipzig vermietet. Auch bei diesen Objekten bilden ausschließlich die Sanierungsaufwendungen die Basis für die Kalkulation der Mietaufwendungen.
- Die vorhandene Gebäudesubstanz der einzelnen Objekte unterscheidet sich teilweise sehr stark und führt daher zu deutlichen Unterschieden beim bestehenden Sanierungsbedarf. Gemäß der erfolgten Grobkostenschätzungen liegt der Sanierungsaufwand für die einzelnen Objekte zwischen 140 €/qm (Liliensteinstraße 15a) und 750 €/qm (Am langen Teich 17). Entsprechend kommt es auch zu (deutlichen) Unterschieden bei den Mietpreisen (Liliensteinstraße: 3,96 €/m²/Monat; Am langen Teich: 10,80 €/m²/Monat).
- Grundlage für die Berechnung der Kosten für die Erst- bzw. Ersatzausstattung bilden Erfahrungswerte der Vergangenheit (je 1.000 €/Platz für Erstausrüstung, Ersetzungsquote von 20%/Jahr). Dabei wurde berücksichtigt, dass für das Objekt Weißdornstraße 102 bereits ein Bestand an sehr gut erhaltenen Möbeln vorhanden ist (ca. 1/3 der benötigten Möbel können übernommen werden), so dass sich die Aufwendungen für die Erstausrüstung entsprechend reduzieren. Für die Ausstattung der Gemeinschaftsräume werden je Objekt 3.000 € und ein jährlicher Ersetzungsaufwand von 1.000 € veranschlagt.
- Für die Kalkulation der verbrauchsabhängigen Kosten (Wasser, Energie, Heizung) werden Erfahrungswerte für das Objekt Liliensteinstraße 15 a zugrunde gelegt.
- Basis für die Kalkulation der Bewirtschaftungs- und Betreuungskosten bilden die unter Punkt 4 veranschlagten Personalbedarfe bewertet zu den Personalkosten, die aktuell für Bewirtschaftung und Betreuung in der Liliensteinstraße anfallen.
- Aufwendungen für Bewachung werden nur für die größeren Objekte (Liliensteinstraße, Weißdornstraße) sowie die Eythstraße 3 (Unterbringung von Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf) angesetzt (täglich, 24 h/Tag).

Die gemäß o.g. Prämissen kalkulierten Gesamtkosten für die Objekte sind im Einzelnen in Anlage 2 dargestellt.

Vor dem Abschluss der jeweiligen Mietverträge sind die tatsächlichen Sanierungskosten je Objekt durch die LWB GmbH nachzuweisen. Sie bilden die Basis für die endgültige Mietpreisgestaltung.

Exkurs:

A) Kostenentwicklung bei niedrigerer Standardsetzung

Die Kostenkalkulation beruht auf den mit Beschlussfassung zum vorgelegten Konzept vorgeschlagenen Standards für die Ausstattung und Ausgestaltung von

Gemeinschaftsunterkünften in der Stadt Leipzig. Diese liegen, wie bereits im Konzept unter Punkt 5.2. dargestellt, über den Vorgaben des Freistaates Sachsen aus der Verwaltungsvorschrift „Unterbringung und soziale Betreuung“.

Würde man die (niedrigeren) Standards des Freistaates Sachsen zugrunde legen, so könnte eine entsprechende Verdichtung der Belegung vorgenommen werden, womit die Platzkapazitäten in den jeweiligen Objekten entsprechend erhöht werden könnten. Zu berücksichtigen ist allerdings auch hier, dass es Einschränkungen bei der Belegung aufgrund der unterschiedlichen ethnischen bzw. religiösen Zugehörigkeiten der Bewohner und der anzutreffenden Familiengrößen geben wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Gegebenheiten vor Ort (Zuschnitt der Räumlichkeiten) eine rein rechnerische Flächennutzung pro Bewohner (6,0 m²) bzw. Auslastung pro Raum (bis zu 4 Bewohner/-innen pro Raum) nicht immer zulassen.

Das vorliegende Konzept geht davon aus, dass den Bewohnern inklusive der Betriebs- und Gemeinschaftsflächen zwischen 15 und 18 qm/Bewohner/-in zur Verfügung steht (differiert bei den Objekten auf Grund der gegebenen Raumaufteilung und Raumflächen).

Unter Berücksichtigung der niedrigeren Standards des Freistaates Sachsen stellt sich das Kapazitätsangebot rein rechnerisch wie folgt dar (ohne Berücksichtigung Weißdornstraße):

Objekt	Standard Leipzig	Standard Sachsen
Liliensteinstraße 15 a	220 ¹	220
Markranstädter Straße 16/18	45	56
Pittlerstr. 3-7/Pferdnerstr. 16	18+18+18/16	22+22+22/21
Eythstraße 3	30	37
Am langen Teich 17 / Cradefelder Str. 12	50	62
Pögnerstraße 14	40	50
Bornaische Straße 215	35	43
Summe	490	555

- 1) Maximalbelegung aufgrund brandschutztechnischer Gründe: 250; Abschlag von 10-12% durch tatsächliche Belegungsmöglichkeiten (ethnische, religiöse Zugehörigkeiten etc.)

Somit stünde – den Standard des Freistaates Sachsen zugrunde legend – ein um 25% niedrigeres Kapazitätsangebot zur Verfügung, was ein Raumangebot zwischen 12 und 16 qm/ Bewohner/-in inklusive der Betriebs- und Gemeinschaftsflächen bedeuten würde.

Insgesamt könnten damit rein rechnerisch in den o. g. Objekten ca. 65 Bewohner mehr untergebracht werden. Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Belegungseinschränkungen ist davon auszugehen, dass durch den Ansatz der niedrigeren Standards auf die Anmietung eines der vorgeschlagenen Objekte (ca. 40 Bewohner) verzichtet werden könnte. Der Einsparungseffekt entspräche den in der Anlage 2 dargestellten Kosten für dieses Objekt.

B) Kostenentwicklung bei städtischer Betreuung

Für die Kalkulation der in Anlage 2 dargestellten Kosten für Bewirtschaftung und Betreuung der Einrichtungen wurden insbesondere die Erfahrungswerte aus dem Objekt Liliensteinstraße 15 a herangezogen (Für das Objekt Torgauer Straße 290 wurde ein Betreibervertrag abgeschlossen, der keinen getrennten Ausweis von Bewirtschaftungs- und Betreuungskosten ermöglicht).

Für Hausmeister-/Bewirtschaftungsleistungen wurden danach bislang durchschnittlich 31,5 TEUR je VZÄ (Bruttopersonalkosten) veranschlagt, für Betreuungsleistungen fielen durchschnittlich 40 TEUR je VZÄ (Bruttopersonalkosten) an.

Bei einer Betreuung der Objekte durch die Stadt Leipzig ist von davon auszugehen, dass ab 2013 für Hausmeisterleistungen Bruttopersonalkosten in Höhe von 37,8 TEUR³ (inkl. Tarifsteigerungen) anfallen würden, für Betreuungsleistungen sind ca. 50-60 TEUR je VZÄ zu veranschlagen⁴.

³ Annahme: Entgeltgruppe E 4

⁴ variiert nach Ausbildungshintergrund/Aufgabenschwerpunkten für Betreuung, Sozialarbeitertätigkeiten, Heimleitertätigkeiten

6. Haushaltsauswirkungen

Es wird eine Inbetriebnahme zum 01.11.2013 unterstellt (eventuell frühere Inbetriebnahmen führen zu außerplanmäßigen Mehrausgaben 2013). Für die Eythstraße wird mit einer Inbetriebnahme zum 01.02.2013 gerechnet.

	Bisher	2013	2014ff
Torgauer Straße 290	945 T€	787 T€	-
	dav. Betreuung: 64 T€	dav. Betreuung: 64 T€	
Liliensteinstraße 15 a	711 T€	723 T€	723 T€
	dav. Betreuung: 120 T€	dav. Betreuung: 120 T€	dav. Betreuung: 120 T€
Markranstädter Straße 16/18	-	80 T€	200 T€
		dav. Betreuung: 5,3 T€	dav. Betreuung: 32 T€
Pittlerstr. 3-7/Pferdnerstr. 16	-	117 T€	282 T€
		dav. Betreuung: 6,7 T€	dav. Betreuung: 40 T€
Eythstraße 3	-	256 T€	251 T€
		dav. Betreuung 55 T€	dav. Betreuung: 60 T€
Am langen Teich 17/ Cradfelder Straße 12	-	92 T€	248 T€
		dav. Betreuung: 6 T€	dav. Betreuung: 36 T€
Pögnerstraße 14	-	67 T€	154 T€
		dav. Betreuung: 5,5 T€	dav. Betreuung: 32 T€
Bornaische Straße 215	-	57 T€	120 T€
		dav. Betreuung: 5,5 T€	dav. Betreuung: 32 T€

Summe (ohne Zusatzkapazitäten)	1.656 T€ dav. Betreuung: 184 T€	2.179 T€ dav. Betreuung: 268 T€	1.978 T€ dav. Betreuung: 352 T€
Zusatzkapazitäten (Weißdornstraße)	- neu ab 07/2012: 337 T€ dav. Betreuung: 45 T€	470 T€ dav. Betreuung: 90 T€	470 T€ dav. Betreuung: 90 T€
Gesamt (inkl. Zusatzkapazitäten)	1.993 T€ dav. Betreuung: 229 T€	2.649 T€ dav. Betreuung: 358 T€	2.448 T€ dav. Betreuung: 442 T€

In Abhängigkeit der Entscheidung zu den einzelnen Objekten sind die benannten Mittel in der Haushaltsplanung 2013 ff. zu veranschlagen.

Hinweis

Der für 2012 prognostizierte Aufwuchs um 180 Personen führt auch zu höheren Erträgen aus der pauschalen Erstattung des Freistaates: pro untergebrachter Person erhält die Stadt Leipzig 4.500 € jährlich, für 180 Personen sind dies 810.000 €.

Mit diesem Betrag sind seitens des Freistaates alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, der Unterbringung sowie der Versorgung einschließlich anfallender Krankenhilfe entstehen.

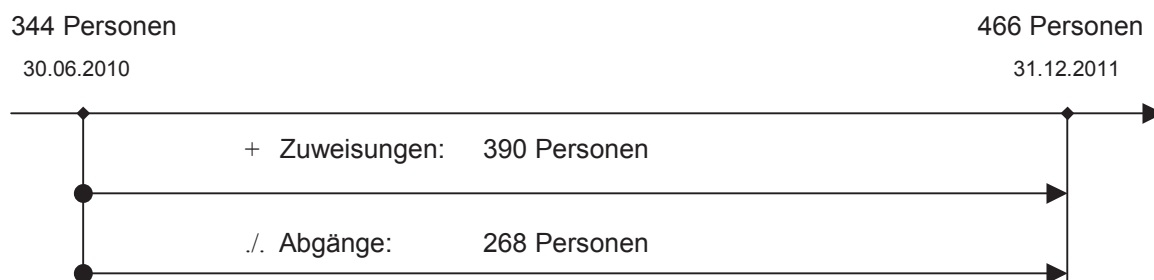
Anlage 1

Gemeinschaftliche Unterbringung: Herleitung der erforderlichen Kapazitäten

Grundlagen der Kapazitätsermittlung sind:

- die Entwicklung im Zeitraum vom 30.06.2010 bis zum 31.12.2011 sowie
- die Prognose über die künftige Entwicklung der Asylbewerber-Zuweisungen.

1. Entwicklung im Zeitraum vom 30.06.2010 bis zum 31.12.2011



Zu Beginn des Betrachtungszeitraumes waren 344 Personen in den bestehenden Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Den Zuweisungen im Umfang von 390 Personen (davon im Jahr 2011: 260 Personen) steht der Abgang von 268 Personen (davon im Jahr 2011: 171 Personen) entgegen.

Abgänge erfolgten durch Auszug in dezentralen Wohnraum (147 Personen, davon im Jahr 2011: 115 Personen), infolge Eheschließung oder durch Wohnsitznahme bei in Leipzig lebenden Familienangehörigen oder beim anderen Elternteil gemeinsamer Kinder (30 Personen, davon im Jahr 2011: 18 Personen), infolge freiwilliger Rückkehr ins Herkunftsgebiet bzw. Abschiebung (41 Personen, davon im Jahr 2011: 31 Personen) sowie als Saldo der infolge unbekannten Aufenthaltes von Amts wegen abgemeldeten und später wieder aufgenommenen Personen ("unechte" Abgänge, 50 Personen, davon im Jahr 2011: 7 Personen).

Beim letzten Punkt – Abmeldung von Amts wegen – handelt es sich um "unechte" Abgänge: die (melderechtliche) Abmeldung erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgabe nach sieben-tägiger Abwesenheit. Die Zuweisung der abgemeldeten Personen auf die Stadt Leipzig bleibt jedoch bestehen, so dass die erneute Unterbringung vorzunehmen ist, wenn diese Personen zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt wieder in Leipzig erscheinen. Eine nochmalige Anrechnung auf die Aufnahmequote erfolgt dabei nicht!

Insgesamt war im Betrachtungszeitraum ein Zuwachs um 122 Personen zu verzeichnen. Auf das Jahr 2011 entfielen davon 89 Personen.

Die nachfolgenden Darstellungen geben in Bezug auf den Zeitraum 01.07.2010 bis 31.12.2011 Auskunft:

a) über das Antragsverhalten hinsichtlich dezentraler Unterbringung

Antragsverhalten	Anzahl Personen	Quote
Antrag gestellt	235	32 %
keinen Antrag gestellt ¹	499	68 %

Gesamt ²	734
---------------------	-----

¹ Davon wurden 117 Personen allein im letzten Quartal 2011 zugewiesen, hier war eine Antragstellung auch nicht zu erwarten.

² Die Gesamtzahl der Personen (734) ergibt sich aus dem Ist 30.06.2010 (344 Personen) und den Zuweisungen (390 Personen).

b) zu den Entscheidungen über die Anträge

Entscheidungen	Anzahl Personen	Quote
bewilligt	176	75 %
abgelehnt	36	15 %
anderweitig erledigt	23 ¹	10 %
Gesamt	235	

¹ Für 13 Personen haben sich die Anträge durch Umverteilung erledigt (11 x intern in eine andere Gemeinschaftsunterkunft, 2x in eine andere Stadt) und für 10 Personen haben sich die Anträge durch Rückkehr ins Herkunftsgebiet erledigt.

c) über das Auszugsgeschehen

Auszugsverhalten	Anzahl Personen	Quote
bereits ausgezogen	147	84 %
auf Wohnungssuche	29	16 %
Gesamt	176	

Der Zeitraum zwischen der Bewilligung des Antrages auf dezentrale Unterbringung und dem tatsächlichen Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft wird für die Suche nach einer angemessenen Wohnung benötigt. Er ist individuell verschieden, beträgt jedoch in der Mehrzahl der Fälle etwa zwei Monate. Mit einer Ausnahme (Bezug einer Gewährleistungswohnung) wurde bislang ausschließlich privater Wohnraum angemietet.

2. Prognose über die künftige Entwicklung der Asylbewerber/-innen

2.1 Zuweisungen

Einzig vorhandene Quelle für die Abschätzung künftig benötigter Kapazitäten für die Gemeinschaftsunterbringung ist die Zuweisungsprognose des Freistaates Sachsen.

Für das Jahr 2011 wurde im Februar eine erste Prognose vorgelegt, nach der sich die Stadt Leipzig auf 362 bis 426 neu zuzuweisende Flüchtlinge einzustellen hatte. Der Begriff "Flüchtling" umfasst hier sowohl Asylbewerber/-innen als auch Kontingentflüchtlinge. Der relative Anteil der Asylbewerber/-innen an der Gesamtzahl ist vorab nicht bestimmbar. Auch das in den letzten Jahren zu beobachtende Verhältnis der Asylbewerberanzahl zur Anzahl der Kontingentflüchtlinge folgt keiner erkennbaren Systematik.

Flüchtlinge	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Kontingentflüchtlinge	197	132	17	104	99	33	42	18
Asylbewerber/-innen	125	86	41	66	50	131	198	260
Anteil der Asylbewerber/-innen	39 %	39 %	71 %	39 %	33 %	59 %	65 %	94 %

In der Vergangenheit wurden die Prognosen sowohl über- als auch unterschritten. Die Frage, wie zutreffend die Prognosen des Freistaates waren bzw. sind, kann nicht hinreichend sicher beantwortet werden, wie sich am Beispiel des Jahres 2011 zeigen lässt:

Die Vorhersagen basieren jeweils auf den Zugangszahlen des Vorjahres. Dabei werden Zugänge aus den Top10-Herkunftsländern auf das gesamte Bundesgebiet verteilt. Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Flüchtlingen aus Ländern, aus denen normalerweise wenige Flüchtlinge nach Deutschland gelangen, liegt jeweils bei einzelnen Bundesländern.

Sachsen ist in diesem System zuständig u.a. für Flüchtlinge aus Mazedonien. Infolge des unvorhergesehenen Zustromes aus Mazedonien im Jahr 2010 hatten der Freistaat Sachsen und in der Folge die sächsischen Kommunen deutlich mehr Personen aufzunehmen und unterzubringen als in vorangegangenen Jahren. Die Prognose für 2011 war zunächst auf diese Zahlen des Jahres 2010 zurückzuführen.

Unterjährig unterliegt die Prognose einer kontinuierlichen Anpassung. Dabei finden die aktuellen Entwicklungen der Zugangszahlen aus seitherigen Schwerpunktländern bzw. die Herausbildung neuer Hauptherkunftsländer Berücksichtigung. So hatte sich etwa der Zugang von Flüchtlingen aus Mazedonien im Laufe des Jahres 2011 tendenziell reduziert, auch für Serbien waren die Zahlen rückläufig. Sie lagen dennoch für beide Länder deutlich über dem Niveau des Vorjahres 2010. Die seit Mai 2011 bestehende Möglichkeit für Staatsangehörige Albaniens und Bosnien-Herzegowinas, visafrei zu Besuchszwecken in die EU einzureisen, zog bislang keine nennenswerte Steigerung der Zugänge aus dieser Region nach sich.

Die aktuellen Entwicklungen in Nordafrika und dem Nahen Osten konnten und können hinsichtlich der Auswirkungen auf die Zugangszahlen noch nicht eingeschätzt werden. Derzeit ist im Bundesmaßstab keinen nennenswerter Einfluss auf die Zugangszahlen zu verzeichnen. Jedoch ist Sachsen alleinzuständig u.a. auch für die Aufnahme von Flüchtlingen aus Tunesien, so dass auch in Leipzig die Zahl der hierher zugewiesenen Tunesier steigt.

Über lange Strecken des Jahres 2011 kamen die nach Deutschland gelangten Asylbewerberinnen und Asylbewerber hauptsächlich aus Afghanistan, Indien und dem Irak. Die von dort stammenden Flüchtlinge reisten und reisen überwiegend über Griechenland ein. Dies ist insofern von Bedeutung, als die im Falle einer Einreise über einen sogenannten sicheren Drittstaat übliche Zurückschiebung dorthin infolge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes bei der Einreise über Griechenland derzeit nicht möglich ist.

Mittlerweile treten als Hauptherkunftsgebiete auch Serbien und Mazedonien wieder hervor.

Vor diesem Hintergrund wurde die ursprüngliche Prognose 2011 mehrfach, zunächst nach unten, später wieder mit steigender Tendenz, korrigiert. Letztlich wurden der Stadt Leipzig im Jahresverlauf 2011 insgesamt 278 Flüchtlinge, davon 260 Asylbewerberinnen und Asylbewerber, zugewiesen.

Damit stieg im vergangenen **Jahr 2011** die Zahl der zugewiesenen und unterzubringenden Asylbewerber/-innen im Vergleich zum Vorjahr (2010: 198 Personen) um 31% !

Die Steigerung der Zuweisungszahlen ist bundesweit zu beobachten. Der Schlüssel für die Verteilung der nach Deutschland gelangenden Asylsuchenden auf die Bundesländer ist gesetzlich normiert. Die Verteilung innerhalb des Freistaates Sachsen erfolgt anhand der Regelung des § 6 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet; maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres.

Im Jahr 2011 hatte die Stadt Leipzig 12,7% der nach Sachsen verteilten Asylsuchenden aufzunehmen. Der Wert für die Stadt Dresden war identisch, für Chemnitz betrug er 5,9% (hier ist zu beachten, dass sich die Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates in Chemnitz befindet, deren Bewohner/-innen nicht auf die Quote der Stadt Chemnitz angerechnet werden, die aber in Chemnitz ihren Wohnsitz haben). Die jährlichen Veränderungen bewegen sich allenfalls im Nachkommabereich, so beträgt die Aufnahmequote der Stadt Leipzig im laufenden Jahr 12,45%. In jedem Fall sind unteren Unterbringungsbehörden sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Ausländer zu übernehmen.

Für das **Jahr 2012** liegt bereits eine erste Prognose vor. Mit Schreiben vom 11. Januar teilte die Landesdirektion Leipzig mit, dass sich die Stadt Leipzig im laufenden Jahr auf die Zuweisung von 370 bis 434 Personen einzurichten hat. Die Zahlen basieren auf der Einschätzung der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz. Beträgt der Anteil der auf die Quote anzurechnenden Kontingentflüchtlinge wiederum lediglich 6 % wie im Jahr 2011, werden somit zwischen **348** und 408 (!) Asylbewerberinnen und Asylbewerber **neu aufzunehmen** und unterzubringen sein. Der untere Wert würde erreicht, wenn der prozentuale Anstieg der Zuweisungen im Jahr 2012 dieselbe Größenordnung erreicht wie im Jahr 2011(31 %, s.o.); dieses Szenario muss als **realistisch** eingeschätzt werden!

2.2 Abgänge

Ähnlich problematisch wie die Prognose der Zugänge ist die Einschätzung der voraussichtlichen Abgangszahlen.

Die Landesdirektion Chemnitz hat darauf hingewiesen, dass die Rückführung der Flüchtlinge aus Libyen und Tunesien in ihre Herkunftsländer nicht kurzfristig erfolgen kann. Für die bereits in Leipzig lebenden bzw. noch hierher zuzuweisenden Flüchtlinge aus diesen Ländern ist deshalb von einer längeren Aufenthalts- und Unterbringungsdauer auszugehen.

Neben dieser für Flüchtlinge aus Teilen Nordafrikas spezifischen Situation ist die Größenordnung der Abgänge infolge freiwilliger Rückkehr oder Abschiebung nicht sicher einzuschätzen. Die Anzahl der Abschiebungen ist seit Jahren überschaubar; auch die Fälle einer freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsgebiet oder der ebenfalls möglichen Weiterwanderung in außereuropäische Staaten sind zahlenmäßig eng begrenzt.

Noch kleiner ist die Gruppe derjenigen Flüchtlinge, denen eine Asylberechtigung zuerkannt wird. Auch dieser Personenkreis kann die Gemeinschaftsunterkünfte sofort verlassen. Allerdings liegt die Anerkennungsquote seit Jahren deutschlandweit bei etwa 4 bis 5 %, die Anzahl der daraus resultierenden Abgänge ist vernachlässigbar klein.

Auch im laufenden Jahr werden einige Bewohner/-innen von Gemeinschaftsunterkünften infolge ihrer Eheschließung oder Elternschaft einen Aufenthaltstitel erhalten und damit künftig dezentral wohnen.

Inwieweit sich Spielräume im Zusammenhang mit den "unechten" Abgängen ergeben, lässt sich nicht vorhersagen. Grundsätzlich ist es riskant, diese Plätze als verfügbare – belegbare – Kapazität einzuplanen, da, wie oben erwähnt, bei einer Rückkehr der abgängigen Personen diese wiederum unterzubringen sind.

Die bereits länger in Leipzig lebenden Flüchtlinge haben, sofern sie dies wollten, von der Möglichkeit einer dezentralen Unterbringung bereits Gebrauch gemacht. Aus diesem Personenkreis ist nicht mehr mit einer signifikant hohen Anzahl entsprechender Anträge zu rechnen.

Einzig bei der Gruppe der im Laufe des Jahres 2011 zugewiesenen Personen erscheinen größere Abgangszahlen erreichbar. Zwar ist die Zahl der Anträge auf dezentrale Unterbringung aus diesem Personenkreis in den letzten Monaten deutlich rückläufig. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass sich die Genannten zum größeren Teil noch in der Orientierungsphase befinden und in der Regel die Voraussetzungen für eine dezentrale Unterbringung noch nicht erfüllen. Insbesondere fehlt es an der Erfüllung der Vorfrist für den Bezug von Leistungen analog SGB XII, daher wird die Frage nach der Ausstattung des dezentralen Wohnraumes zu beantworten sein (s. Punkt 5.3 des Konzeptes, Kriterien für eine dezentrale Unterbringung).

Allerdings steht zu erwarten, dass sich für diesen Personenkreis bereits das Wissen um die grundsätzlich mögliche und praktisch auch realisierbare dezentrale Unterbringung positiv auf einen entsprechenden Willen auswirken wird. Ist der Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft von kurzer Dauer, sind Wille und Fähigkeit zu einem selbstverantwortlichen Leben stärker ausgeprägt, als wenn der Aufenthalt schon länger andauert. Im Ergebnis ist im Einzelfall mit einer Verkürzung der Verweildauer in den Gemeinschaftseinrichtungen zu rechnen.

Es wird daher **für 2012 angenommen**, dass die Abgangszahlen den Wert des Jahres 2011 (171 Personen, s.o.) wiederum erreichen.

2.3. Fazit

Im Ergebnis der Darstellungen unter 2.1. und 2.2. werden im Jahr 2012 insgesamt 630 Plätze für die Unterbringung von Asylbewerber/-innen und Geduldeten benötigt.

2.4 Risiken und Absicherung der Risiken

Risiken hinsichtlich dieser Prognose bestehen in zwei Richtungen: eine signifikante Veränderung der Zu- und/oder Abgangszahlen kann einerseits in den Gemein-

schaftsunterkünften zu Leerständen bzw. andererseits zu unzureichenden Kapazitäten führen.

Welche Risiken wann eintreten, wie lange also die vorstehende Prognose ihre Gültigkeit behält, ist von nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig wie der Entwicklung politischer Gegebenheiten in Teilen der Welt, von denen aus Flüchtlinge tatsächlich Deutschland respektive die EU erreichen können. Ebenso spielen eine Rolle die Gesetz- und Verordnungsgebung der EU (z.B. Anstieg der Zugänge aus Mazedonien im Jahr 2010 infolge Visafreiheit, s.o.) sowie die Setzung nationalen Rechts (z.B. Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 und korrespondierender Rückgang der Zuwanderungszahlen, s.o.).

Vorübergehende Kapazitätsengpässe können im Jahresverlauf durch Ungleichmäßigkeiten bei den Zuweisungszahlen auftreten, wie die folgende Übersicht zeigt:

Zeitpunkt	07/10	08/10	09/10	10/10	11/10	12/10
Zuweisung	23	46	14	14	3	51

Zeitpunkt	01/11	02/11	03/11	04/11	05/11	06/11	07/11	08/11	09/11	10/11	11/11	12/11
Zuweisung	6	8	33	20	21	11	19	12	11	21	35	62

Um in diesen Fällen Vorsorge zu treffen, soll in allen künftigen Einrichtungen temporär von den gesetzten Standards hinsichtlich der Maximalbelegung pro Raum abgewichen werden können. So kann bspw. die Belegung des Objektes Liliensteinstraße 15a auf eine kurzfristige Unterbringung von bis zu 250 Personen ausgeweitet werden.

Deutliche Steigerungen der Zuwanderungs- und damit Zuweisungszahlen und der Zeitpunkt ihres Eintritts sind nicht verbindlich vorhersagbar. Wenn wie aktuell zu beobachten diese Steigerungen eine Ausweitung der Unterbringungskapazitäten erforderlich machen, ist das zur Verfügung stehende Zeitfenster sehr gering. Die zeitlich am wenigsten aufwändige Reaktion ist die temporäre Erstellung und Nutzung einer in Systembauweise errichteten Gemeinschaftsunterkunft. Unabhängig von den Ausführungen unter Punkt 2.3 ist es daher erforderlich, ein idealer Weise voll erschlossenes Grundstück dauerhaft vorzuhalten. Die Größe der Vorhaltefläche sollte mit ca. 3.000 m² so bemessen sein, dass Wohnmodule inklusive der notwendigen technischen und Gemeinschaftsflächen für bis zu 200 Personen errichtet werden können.

Vorstellbar, wenn auch derzeit unwahrscheinlich, ist ebenso der entgegengesetzte Fall **rückläufiger Zuweisungszahlen**. Wie im Textteil „Umsetzung des Gesamtkonzeptes, Teil 2“ dargestellt, sollen die Einrichtungen für einen Zeitraum von zehn Jahren gebunden werden. Bei sinkender Auslastung der Häuser für gemeinschaftliches Wohnen ist die Unterbringung anderer Personenkreise, etwa von Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen, in den Wohnhäusern vorgesehen. Die bislang für diese Zuwanderergruppen vorgehaltenen Übergangswohnheime wären damit verzichtbar oder ggf. für andere Personengruppen nutzbar.

Eine sinkende Auslastung bestehender oder künftig vorgesehener Einrichtungen kann aber auch durch eine Ausweitung der dezentralen Unterbringung eintreten. Eine Bedingung für die dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist, dass im Vergleich zum gemeinschaftlichen Wohnen keine Mehrkosten entstehen dürfen. Angesichts der angestrebten Standards für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist davon auszugehen, dass sich die Betriebskosten im Ver-

gleich zu den gegenwärtigen Sätzen erhöhen werden. Dies hat u.a. zur Folge, dass die anzustellende Vergleichsrechnung den finanziellen Spielraum für die dezentrale Unterbringung ausweitet, mithin mehr Personen mit dezentralem Wohnraum versorgt werden können.

Leerstände sollen in den neu zu bindenden Objekten durch die (alleinige) Unterbringung anderer Personengruppen (z. B. Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge o. a.) ausgeglichen werden.

Objekt	Kostenkalkulation gemäß "Konzept für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig"											
	Sanierungs- aufwand (brutto, TEUR)	Ausstattung (Inventar)		Kaltmiete ¹			Mietnebenkosten (TEUR p.a.)		Bewirt- schaftung ⁶ (TEUR)	Bewachung ⁷ (TEUR)	Betreuung ⁸ (TEUR)	Summe p.a. (ohne Erst- ausstattung) (TEUR)
		einmalig ² (TEUR)	laufend ³ (TEUR)	p.a. (TEUR)	je Monat (TEUR)	EUR/ m²/Monat	Strom/Wasser Heizung ⁴	sonst. Neben- kosten ⁵				
Liliensteinstraße 15 a (LWB)				2013-2017:								2013-2017:
WFL (m²) 3.413	480			162	13,5	3,96						699,3
Kapazität 220	(141 €/qm)		47	2018-2022:			203,3	30,3	39,4	97,3	120	2018-2022:
				168	14,0	4,10						705,3
Markranstädter Str. 16/18 (LWB)	660											
WFL (m²) 906		48	10,6	98,5	8,2	9,00	41,6	8,0	9,5	-	32	200,2
Kapazität 45	(728 €/qm)											
Pittlerstr. 3-7 /Pferdnerstr. 16 (LWB)	750											
WFL (m²) 1.270		73	15,6	134,7	11,2	8,80	64,7	11,3	15,8	-	40	282,0
Kapazität 18+18+18+16 70	(591 €/qm)											
Eythstraße 3 (LWB)	200											
WFL (m²) 470		33	7,6	45,1	3,8	8,00	27,7	4,2	9,5	97,3	60	251,3
Kapazität 30	(426 €/qm)											
Am langen Teich 17 (LWB)	756											
Cradefelder Str. 12												
WFL (m²) 990		53	11,6	132,4	11,0	11,14	46,2	8,8	12,6	-	36	247,6
Kapazität 50	(763 €/qm)											
Pögnnerstraße 14 (Stadt Leipzig)	410											
WFL (m²) 645		43	9,6	63	5,3	8,15	37,0	5,7	6,3	-	32	153,6
Kapazität 40	(636 €/qm)											
Bornaische Str. 215 (SEB)	130											
WFL (m²) 600		38	8,6	35,8	3,0	4,97	32,3	5,3	6,3	-	32	120,4
Kapazität 35	(217 €/qm)											
Summe	3.386	288	111	672	56	54	453	74	99	195	352	1.954

Zusätzliche Unterbringungskapazitäten	Kostenkalkulation gemäß "Konzept für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig"											
	Sanierungs- aufwand (brutto, TEUR)	Ausstattung (Inventar)		Kaltmiete			Mietnebenkosten (TEUR p.a.)		Bewirt- schaftung ⁵ (TEUR)	Bewachung ⁶ (TEUR)	Betreuung ⁷ (TEUR)	Summe p.a. (ohne Erst- ausstattung) (TEUR)
		einmalig ¹ (TEUR)	laufend ² (TEUR)	p.a. (TEUR)	je Monat (TEUR)	EUR/ m²/Monat	Strom/Wasser Heizung ³	sonst. Neben- kosten ⁴				
Weißdornstr. 102 (Stadt Leipzig)	35											
WFL (m²) 5.100		122	39	0	0,0	0,00	166,3	45,3	31,5	97,3	90	469,4
Kapazität 180 (250)	(6,86 €/qm)											
Riebeckstraße (SEB)	1.000											
WFL (m²) 3.204		190	38	k.A.	k.A.	k.A.	175,6	28,5	31,5	97,3	90,0	
Kapazität 190	(312 €/qm)											

- 1) inkl. etwaiger zukünftig erforderlicher Instandhaltungsmaßnahmen an den Objekten
2) berechnet mit 1.000 €/Bewohner (Weißdornstraße: 670 €) zuzüglich 3.000 € für Gemeinschaftsräume (Weißdornstraße: 2.000 €)
3) berechnet mit 20% p.a. bei 1.000 € Möbel/Bewohner zuzüglich 1.000 € für Gemeinschaftsräume
4) Basis: durchschnittliche Verbrauchswerte Liliensteinstraße 2009-2011 pro Bewohner
5) Basis: Deutscher Mieterbund e.V.: Betriebskostenspiegel für Leipzig 2010/2011
6) berechnet nach VzÄ mit 31,5 TEUR /Jahr inkl. Personalnebenkosten
7) Basis: Kosten/h für Wachdienst Liliensteinstraße (365 Tage á 24 h)
8) berechnet nach VzÄ mit 40 TEUR/Jahr inkl. Personalnebenkosten

zu 4)

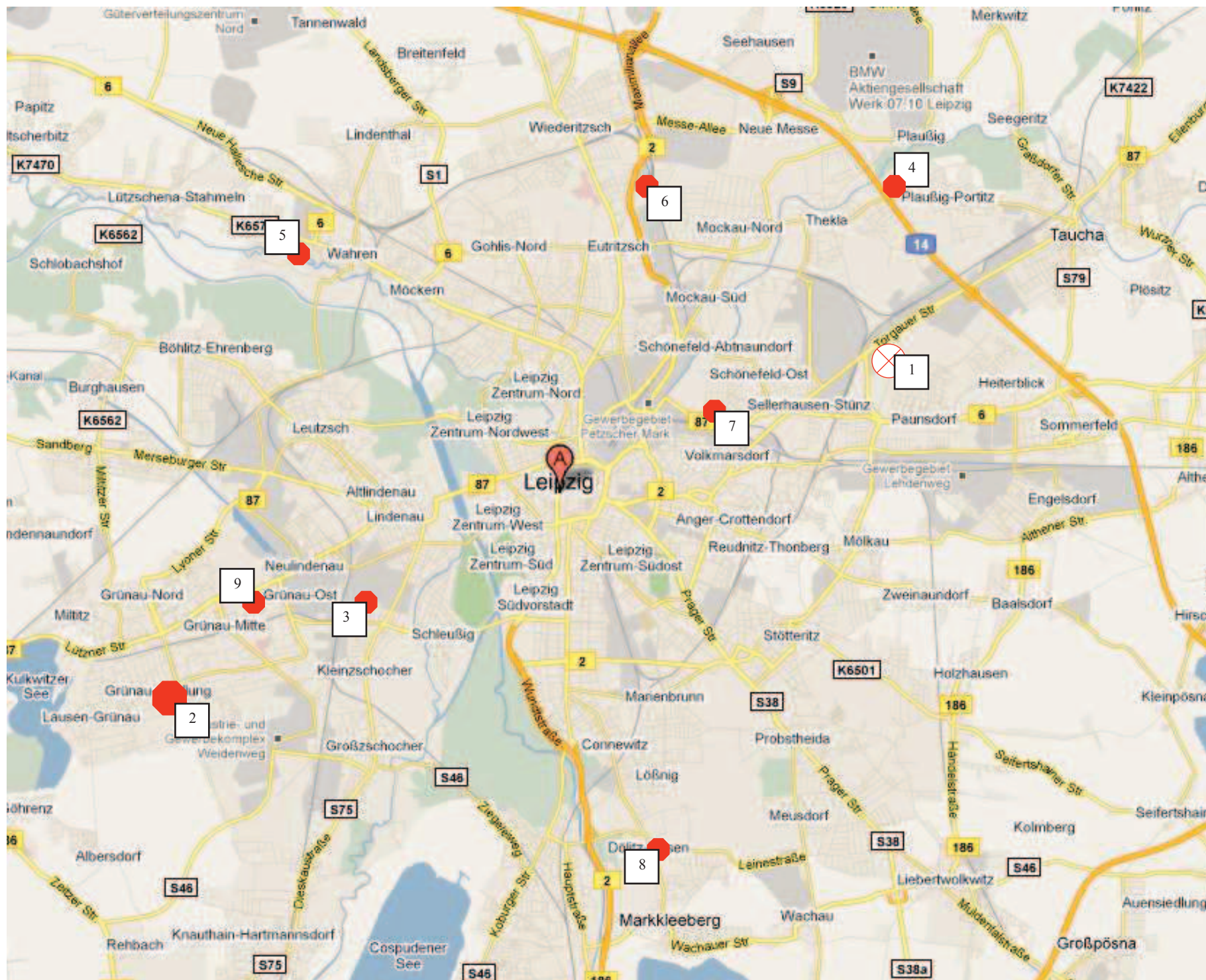
Kosten für Strom/Wasser/Heizung pro Bewohner in EUR	
jährlich	924
monatlich	77

zu 5)

Grundsteuer, Straßenreinigung, Müll, Gartenpflege, allg. Strom, Versicherung, Antenne/Kabel, sonst.	
EUR/m²/Mt.	0,74

zu 7)

Kosten Wachschutz (Securitas) in EUR (Brutto)	
jährlich	97.324
pro Stunde	11,11



Legende:

 Zu schließendes Objekt

 Bestandsobjekt

 Objektvorschlag (Betrieb ab Ende 2013)

1 GU Torgauer Straße (Schließung Ende 2012, 230 Plätze)

2 GU Liliensteinstraße 15a (Weiterbetrieb mit Teilsanierung in 2012, 220 Plätze)

Neue Objektvorschläge:

3 Markranstädter Straße 16/18 (LWB, 45 Plätze)

4 Am langen Teiche 17 / Cradefelder Str. 12 (Stadt, ca. 35 Plätze)

5 Pittlerstr. 3-7/ Pferdnerstr. 16 (LWB, 16+16+16+18 Plätze)

6 Eythstraße 3 (LWB, 30 Plätze)

7 Pögnersstraße 14 (Stadt, 40 Plätze)

8 Bornaische Straße 215 (Stadt, 35 Plätze)

9 Weißdornstr. 102 (Stadt, bis 180 Plätze)